

**B u n d e s r a t**  
Direktorin

Berlin, den 9. Juni 2016

**Erläuterungen**  
**zur**  
**Tagesordnung**

der 946. Sitzung des Bundesrates  
am Freitag, dem 17. Juni 2016, 9.30 Uhr



## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. <b>Wahl von Vorsitzenden der Ausschüsse</b>	
gemäß § 12 Absatz 3 GO BR Drucksache 292/16	1
2. Gesetz zur Weiterentwicklung des <b>Behindertengleichstellungsrechts</b>	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 254/16 (neu) Drucksache 254/1/16 Ausschussbeteiligung	- A/S - 2
3. a) Erstes Gesetz zur Änderung des <b>Agrarmarktstrukturgesetzes</b>	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 297/16 zu Drucksache 297/16 Ausschussbeteiligung	- AV - 3a

b)	Verordnung über die Durchführung besonderer Vereinbarungen und Beschlüsse anerkannter Agrarorganisationen und nicht anerkannter Erzeugerorganisationen über die Planung der Erzeugung im Milchsektor ( <b>Milch-Sonder-Agrarmarktstrukturverordnung - MilchSonAgrarMSV</b> )			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 222/16 Ausschussbeteiligung	- AV -	3b
4.	Gesetz zur Modernisierung des <b>Besteuerungsverfahrens</b>			
		gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 4 und 5 GG Drucksache 255/16 Ausschussbeteiligung	- Fz -	4
5.	Gesetz zur Änderung des <b>Bundesstatistikgesetzes und anderer Statistikgesetze</b>			
		gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 256/16 Drucksache 256/1/16 Ausschussbeteiligung	- In -	5
6.	Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als <b>sichere Herkunftsstaaten</b>			
		gemäß Artikel 16a Absatz 3 GG Drucksache 257/16 Ausschussbeteiligung	- In -	6

		<u>Seite</u>
7.	<b>Gesetz zur Aktualisierung der <b>Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes</b></b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 258/16 Ausschussbeteiligung	- In - 7
8.	<b>Zweites Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR (Zweites <b>Dopingopfer-Hilfegesetz</b>)</b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 298/16 Ausschussbeteiligung	- In - 8
9.	<b>Gesetz zur Novellierung des Rechts der <b>Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches</b> und zur Änderung anderer Vorschriften</b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 259/16 Ausschussbeteiligung	- R - 9
10.		
	a) <b>Gesetz zu dem Straßburger Übereinkommen vom 27. September 2012 über die <b>Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt</b> (CLNI 2012)</b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 261/16 Ausschussbeteiligung	- R - 10a

		<u>Seite</u>
	b) Zweites Gesetz zur Änderung der <b>Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt</b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 260/16 Ausschussbeteiligung	- R - 10b
11.	Zweites Gesetz über die weitere <b>Bereinigung von Bundesrecht</b>	
	gemäß Artikel 143a Absatz 1 Satz 2, Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 GG Drucksache 262/16 Ausschussbeteiligung	- R - 11
12.	Zweites Gesetz zur Änderung des <b>Buchpreisbindungsgesetzes</b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 263/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - G - 12
13.	Gesetz zu dem Abkommen vom 23. September 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der <b>Republik Albanien</b> über <b>Soziale Sicherheit</b>	
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 264/16 Ausschussbeteiligung	- A/S - 13

14. Gesetz zu dem Protokoll vom 11. Januar 2016 zur Änderung des Abkommens vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich der Niederlande** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur **Verhinderung der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
- gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG  
Drucksache 265/16  
Ausschussbeteiligung
- Fz - 14
15. Entwurf eines Gesetzes zur **flexiblen Aufgabenübertragung in der Justiz**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein  
Drucksache 101/16  
Drucksache 101/1/16  
Ausschussbeteiligung
- R - 15
16. Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung des § 103 des Strafgesetzbuches**  
- Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten -
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag der Länder Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Niedersachsen  
Drucksache 214/16  
Drucksache 214/1/16  
Ausschussbeteiligung
- R - AA - 16

17. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Strafgesetzbuches** (StGB) -  
**Effektive Bekämpfung von sogenannten "Gaffern"** sowie  
Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag der Länder Niedersachsen,  
Berlin und Mecklenburg-Vorpommern  
Drucksache 226/16  
Drucksache 226/1/16  
Ausschussbeteiligung
- R - In - Vk - 17
18. Entschließung des Bundesrates "**Alleinerziehende besser  
unterstützen**"
- Antrag des Landes Berlin  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 291/16
- 18
19. Entwurf eines **Integrationsgesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 266/16  
Drucksache 266/1/16  
Ausschussbeteiligung
- AIS - FJ - FS -  
- In - K - R -  
- Wi - 19
20. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des **GAK-Gesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG  
Drucksache 228/16  
Drucksache 228/1/16  
Ausschussbeteiligung
- AV - U - 20

	<u>Seite</u>
21. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des <b>Tabakerzeugnisgesetzes</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 229/16 Drucksache 229/1/16 Ausschussbeteiligung	- AV - FJ - G - - Wi -
	21
22. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des <b>Mutterschutzrechts</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 230/16 Drucksache 230/1/16 Ausschussbeteiligung	- FS - AIS - FJ - - G - K - Wi -
	22
23. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 231/16 Drucksache 231/1/16 Ausschussbeteiligung	- G - In - R -
	23
24. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2015/566 und (EU) 2015/565 zur <b>Einfuhr und zur Kodierung menschlicher Gewebe und Gewebezubereitungen</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 232/16 Ausschussbeteiligung	- G -
	24

		<u>Seite</u>
25.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung <b>betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 233/16 Drucksache 233/1/16 Ausschussbeteiligung	- G - AV - In - 25
26.	Entwurf eines Gesetzes zum besseren <b>Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 295/16 Ausschussbeteiligung	- In - R - Wi - 26
27.	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des <b>Bundesarchivrechts</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 234/16 Drucksache 234/1/16 Ausschussbeteiligung	- K - Fz - R - 27
28.	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - <b>Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 235/16 Ausschussbeteiligung	- R - In - 28

29. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren **Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 236/16  
Drucksache 236/1/16  
Ausschussbeteiligung
- R - Fz - In - 29
30. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur **Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen**, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 237/16  
Drucksache 237/1/16  
Ausschussbeteiligung
- U - Fz - In -  
- R - Wi - Wo - 30
31. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung **abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 239/16  
Drucksache 239/1/16  
Ausschussbeteiligung
- U - In - R - 31

32. Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (**Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG**)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 240/16  
Drucksache 240/1/16  
Ausschussbeteiligung
- Wi - AIS - R -  
- U -
- 32
33. Entwurf eines Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den **Austausch länderbezogener Berichte**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 241/16  
Ausschussbeteiligung
- Fz - Wi -
- 33
34. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. November 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Australien** zur **Beseitigung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen **sowie** zur **Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 242/16  
Ausschussbeteiligung
- Fz -
- 34
35. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Artikel 8 und 39 des **Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 243/16  
Ausschussbeteiligung
- Vk -
- 35

			<u>Seite</u>
36.	<b>Strategische Sozialberichterstattung 2016</b> - Deutschland -		
	Drucksache 179/16 Ausschussbeteiligung	- AIS -	36
37.	<b>Entlastung der Bundesregierung</b> wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes <b>für das Haushaltsjahr 2014</b>		
	gemäß Artikel 114 GG und § 114 BHO Drucksache 275/15 zu Drucksache 275/15 Drucksache 545/15 Drucksache 190/16 Ausschussbeteiligung	- Fz -	37
38.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: <b>Einleitung einer Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte</b> COM(2016) 127 final		
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 116/16 Drucksache 116/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - AIS - FJ - - Fz - G - K - - Wi -	38

39. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die **Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung** auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009  
COM(2016) 157 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 143/16  
zu Drucksache 143/16  
Drucksache 143/1/16  
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - U - 39
40. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
EU-eGovernment-Aktionsplan 2016 - 2020  
**Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung**  
COM(2016) 179 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 194/16  
Drucksache 194/1/16  
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - Fz -  
- G - In - R -  
- Wi - 40
41. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
**EU-Justizbarometer 2016**  
COM(2016) 199 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 173/16  
Drucksache 173/1/16  
Ausschussbeteiligung
- EU - R - Wi - 41

42.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein <b>Einreise-/Ausreisensystem</b> (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 COM(2016) 194 final	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 218/16 zu Drucksache 218/16 Drucksache 218/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - In - R -	42
43.	Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2016 ( <b>Rentenwertbestimmungsverordnung</b> 2016 - RWBestV 2016)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 199/16 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz -	43
44.	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (22. <b>KOV-Anpassungsverordnung</b> 2016 - 22. KOV-AnpV 2016)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 209/16 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz -	44

			<u>Seite</u>
45.	Achtundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Achtundvierzigste <b>Anrechnungsverordnung</b> - 48. AnrV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 210/16 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz -	45
46.	Zwölfte Verordnung zur Änderung der <b>Saatgutverordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 175/16 Ausschussbeteiligung	- AV -	46
47.	Zweite Verordnung zur Änderung der <b>BVDV-Verordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 200/16 Drucksache 200/1/16 Ausschussbeteiligung	- AV -	47
48.	Zweite Verordnung zur Änderung der <b>Geflügelpest-Verordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 221/16 Drucksache 221/1/16 Ausschussbeteiligung	- AV - G -	48

		<u>Seite</u>
49.	Dritte Verordnung zur Änderung <b>steuerlicher Verordnungen</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 201/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - AV - 49
50.	Vierte Verordnung zur Änderung der <b>Elektro- und Elektronikgeräte- Stoff-Verordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 244/16 Ausschussbeteiligung	- U - AIS - G - - Wi - 50
51.	Zweite Verordnung zur <b>Verlängerung der Frist nach § 28 Absatz 12 Satz 1 des Chemikaliengesetzes</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 245/16 Drucksache 245/1/16 Ausschussbeteiligung	- U - AIS - Wi - 51
52.	Verordnung zur Änderung des Artikels 1 und der Anlage 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über <b>internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel</b> und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Dreizehnte Verordnung zur Änderung des <b>ATP-Übereinkommens</b> )	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 203/16 zu Drucksache 203/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - 52

		<u>Seite</u>
53.	Erste Verordnung zur Änderung der <b>Mess- und Eichverordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 202/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - 53
54.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Durchführung des <b>Schnellwarnsystems für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel</b> (AVV Schnellwarnsystem - AVV SWS)	
	gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 211/16 Drucksache 211/1/16 Ausschussbeteiligung	- AV - G - U - 54
55.	Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- und Ratsebene - Themenbereich: <b>Umsetzung der Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie</b> inklusive ihrer Durchführungsvorschriften)	
	gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung Drucksache 225/16 Drucksache 225/1/16 Ausschussbeteiligung	- EU - U - 55
56.	Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die <b>Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof</b>	
	gemäß § 149 GVG Drucksache 267/16 Ausschussbeteiligung	- R - 56

	<u>Seite</u>
57. <b>Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Eisenbahninfrastrukturbeirat</b>	
gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG Antrag des Landes Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 293/16	57
58. <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b>	
Drucksache 248/16 Ausschussbeteiligung	58



## **TOP 1:**

---

### Wahl von Vorsitzenden der Ausschüsse

Die Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union und des Ausschusses für Frauen und Jugend sind gemäß § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates neu zu wählen, da die bisherigen Vorsitzenden aus den Ausschüssen ausgeschieden sind.

Die Wahl der Ausschussvorsitzenden erfolgt nach Anhörung der Ausschüsse.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 292/16.



---

**TOP 2:**

---

**Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts**

Drucksache: 254/16 (neu)

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ist am 1. Mai 2002 in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. Kernstück ist die Herstellung von Barrierefreiheit in gestalteten Lebensbereichen, etwa in den Bereichen Bau und Verkehr und bei der Kommunikation mit der Bundesverwaltung einschließlich der Nutzbarkeit von modernen Medien wie dem Internet.

In der Begründung zum Gesetzentwurf hieß es, in der Praxis gebe es teilweise Unsicherheiten bei der Rechtsauslegung und Probleme bei der Rechtsanwendung, wobei das BGG insgesamt auch noch zu wenig angewendet werde und zu wenig Wirkung entfalte; teilweise bestünden Regelungslücken. Ziel der Novellierung sei es nun, unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten und seit dem 26. März 2009 innerstaatlich verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Die Regelungen des BGG, insbesondere der Behinderungsbegriff und das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt, entsprächen zwar den Vorgaben der UN-BRK und könnten in ihrem Sinne ausgelegt werden. In der Praxis - das bestätige auch die in den Jahren 2013 und 2014 durchgeführte sozial- und rechtswissenschaftliche Evaluation des BGG - sei die UN-BRK bei den Normadressaten des BGG aber nicht oder noch nicht hinreichend präsent. Dies habe zur Folge, dass eine Auslegung und Anwendung des BGG im Sinne der UN-BRK nicht in jedem Fall sichergestellt sei.

Um die Umsetzung des BGG in der Praxis zu erleichtern und seine Wirkung zu erhöhen, sei es erforderlich, einzelne Regelungen zu ändern und wirksamer auszugestalten sowie das Gesetz an geänderte gesellschaftliche und technische Entwicklungen anzupassen und Regelungslücken zu schließen.

Alle Maßnahmen sollen von den jeweils betroffenen Ressorts ohne zusätzliche Mittel eigenverantwortlich im Rahmen ihrer bestehenden Einzeletats unmittelbar, vollständig und dauerhaft gegenfinanziert werden.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (vergleiche BR-Drucksache 18/16 (Beschluss)) zum Ausdruck gebracht, dass er die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen in der Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts anerkenne, er jedoch noch weiteren Handlungsbedarf sehe, zum Beispiel bei der Verpflichtung zum barrierefreien Zugang für den Bereich öffentlich zugänglicher Angebote von privatwirtschaftlichen Anbietern.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz mit Ergänzungen am 12. Mai 2016 beschlossen. Darin wird die Definition von Barrierefreiheit (§ 4 BGG-E) um die Zulassung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel (zum Beispiel Blindenführ- oder Assistenzhunde) erweitert. Die in den §§ 8 und 12 BGG-E vorgesehenen auf Bundesbauten und die Informationstechnik bezogenen Berichtspflichten werden um die Erarbeitung verbindlicher und überprüfbarer Maßnahmen- und Zeitpläne ergänzt. § 12 BGG-E wird außerdem klarstellend im Hinblick auf Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte ergänzt (Absatz 1). Ebenfalls zur Klarstellung werden in § 12 Absatz 2 BGG-E ausdrücklich Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und zur elektronischen Aktenführung aufgenommen. Schließlich wird der Adressatenkreis des § 11 BGG-E (Verständlichkeit und Leichte Sprache in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung) um die Gruppe der "Menschen mit seelischen Behinderungen" erweitert.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Ferner empfiehlt der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** die aus **Drucksache 254/1/16** ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

---

**TOP 3a:**

---

**Erstes Gesetz zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes**

Drucksache: 297/16 und zu 297/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Durch die Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes soll das Überangebot von Rohmilch auf dem Milchmarkt reduziert werden. Das Gesetz soll als Reaktion auf die schlechten Erzeugerpreise in der Milchwirtschaft die Stützung des Marktes durch "außergewöhnliche Maßnahmen" auf Grundlage einer EU-Verordnung der Europäischen Kommission ermöglichen. Dafür muss unter anderem eine Anpassung der Vorschriften des Agrarmarktstrukturgesetzes auf nationaler Ebene erfolgen, um die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die unter anderem durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für den betroffenen "Erzeugnissektor" angeordnet werden können. Durch die Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes soll es ermöglicht werden, anerkannten Erzeugerorganisationen, deren Vereinigungen und Branchenverbänden, sowie Genossenschaften und anderen Formen von Erzeugerorganisationen die Rohmilchproduktion innerhalb der EU auf freiwilliger Basis für einen Zeitraum von sechs Monaten zu regulieren. Diese Maßnahme soll zur Wiederherstellung des erforderlichen Marktgleichgewichtes beitragen. In der Begründung des Gesetzes heißt es dazu weiter, dass andernfalls keine Mengenverringereungen bei der Milchproduktion für die nächsten Jahre zu erwarten seien.

Durch die Novellierung können nun Vereinbarungen entlang der gesamten Produktionskette getroffen werden, die Mengen zu reduzieren.

**II. Zum Gang der Beratungen**

Das Gesetz, das von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 18/8235) in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde, wurde am 2. Juni 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (BT-Drucksache 18/8646) in geänderter Fassung angenommen.

### III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme einer begleitenden EntschlieÙung.

In dieser EntschlieÙung soll der Bundesrat zum Ausdruck bringen, dass er die Initiative des Bundestages, durch eine Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes und der entsprechenden Verordnung erste Teile der erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der schweren Milchkrise umzusetzen, begrüÙt. Der Bundesrat soll jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Änderungen allein keinesfalls zu einer spürbaren Entspannung der Marktlage beitragen, da diese nicht an der Hauptursache der Milchkrise, den zu großen Milchmengen, ansetzen.

Der Bundesrat soll feststellen, dass kurzfristig keine Impulse auf der Nachfrageseite zu erwarten sind und deshalb die Rohstoffmenge jetzt reduziert werden muss. Der Bundesrat soll daher ausdrücklich bedauern, dass es keine ernst zu nehmenden Signale der Wirtschaftsbeteiligten zum baldigen Abschluss freiwilliger Maßnahmen zur Mengensteuerung gibt. Deshalb soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, sich auf EU-Ebene für eine zeitlich befristete entschädigungslose Mengengrenzung nach den einschlägigen Artikeln der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) einzusetzen. Zusätzlich sollen alle Hilfsmaßnahmen dem Ziel der Mengenanpassung dienen.

Der Bundesrat soll darauf verweisen, dass mit der Neuausrichtung der Gemeinsamen Marktorganisation anerkannten Branchenorganisationen bereits Rechte und Pflichten eingeräumt wurden, die speziell auch hinsichtlich von Krisen vorbeugend wirken. Er soll eindringlich an die Wirtschaftsbeteiligten des Milchsektors in Deutschland appellieren, sich in Branchenorganisationen zusammen zu schließen, um im Falle von Marktkrisen besser reagieren zu können.

Der Bundesrat soll dringend eine intensive Einbindung der Länder in die weiteren Beratungsprozesse fordern.

Weiterhin soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass der Artikel 148 der GMO dahingehend geändert wird, dass die Ausnahmeregelungen für Genossenschaften sowie die freie Verhandelbarkeit aller Vertragsbestandteile gestrichen werden und die so geänderte GMO unverzüglich in nationales Recht umgesetzt wird.

Weiterhin soll der Bundesrat sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass im Vorfeld der Entwurfserstellung der Gesetzestexte keine ausführliche Anhörung und Beteiligung der Länder, Verbände und Branchenvertreter stattgefunden hat. Somit bestehe die Gefahr, dass wichtige Anpassungen nur unzureichend Berücksichtigung finden und dann nur mit erheblicher Verzögerung Wirkung entfalten könnten. Außerdem soll der Bundesrat bedauern, dass bis-

lang konkrete Regelungen über Vertragsbestimmungen fehlen, obgleich das EU-Recht den Mitgliedstaaten diesbezüglich Möglichkeiten eröffnet.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 297/1/16** ersichtlich.



---

**TOP 3b:**

---

Verordnung über die Durchführung besonderer Vereinbarungen und Beschlüsse anerkannter Agrarorganisationen und nicht anerkannter Erzeugerorganisationen über die Planung der Erzeugung im Milchsektor (Milch-Sonder-Agrarmarktstrukturverordnung - MilchSonAgrarMSV)

Drucksache: 222/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

In der Europäischen Union ist es im Bereich der tierischen Erzeugnisse, dort insbesondere bei Milch und Milcherzeugnissen, zu ernsthaften Störungen des Marktes durch das niedrigere Preisniveau auf dem Weltmarkt gekommen. Die Einschätzungen der Marktentwicklungen lassen keine wesentlichen Produktionsverringerungen im Bereich der Milch und der Milcherzeugnisse für die Zeit der nächsten Jahre erkennen. Um das erforderliche Marktgleichgewicht in dieser schwierigen Marktsituation zu erreichen, hat die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/559 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/558 anerkannten Agrarorganisationen und nicht anerkannten Erzeugerorganisationen ermöglicht, befristet auf sechs Monate auf freiwilliger Basis Vereinbarungen und Beschlüsse über die Planung der Erzeugung im Milchsektor zu treffen.

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes (vgl. TOP 3a) werden Verordnungsermächtigungen zur Durchführung der beiden EU-Verordnungen geschaffen.

Die vorliegende Verordnung soll gestützt auf das Erste Gesetz zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes das Verfahren zur Umsetzung der EU-Rechtsakte, insbesondere die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie das Verfahren in Bezug auf die Mitteilungspflichten der Organisationen, regeln.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, die Milch-Sonder-Agrarmarktstrukturverordnung durch die Erste Verordnung zur Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung zu ersetzen.

Begründet wird dies damit, dass das Erste Gesetz zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes mit Vorschriften über die Allgemeinverbindlichkeit und die Vertragsbestimmungen im Milchsektor im Zuge der Ausschussberatungen des Deutschen Bundestages maßgeblich ergänzt worden sei. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Verordnungsermächtigungen seien u. a. Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften zur Durchführung der Allgemeinverbindlichkeit erforderlich. Regelungen über Vertragsbestimmungen im Milchsektor stünden ebenfalls an, doch habe die Bundesregierung zunächst Prüfungsbedarf zu Inhalt und Umfang des betreffenden EU-Rechts signalisiert. Darüber hinaus seien Regelungen der Agrarmarktstrukturverordnung, die sich auf die bisherige einheitliche Gemeinsame Marktorganisation (Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 - bisherige EGMO) beziehen, an die Gemeinsame Marktorganisation (Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 - GMO) anzupassen. Deshalb sei eine Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung erforderlich. Die bisherigen Regelungen der Milch-Sonder-Agrarmarktstrukturverordnung seien in diese Änderungsverordnung aufgenommen worden. Ferner wird die Regelvorgabe für die Andienungspflicht nach § 10 der Agrarmarktstrukturverordnung gestrichen.

Die **Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** ist aus **Drucksache 222/1/16** ersichtlich.

## TOP 4:

---

### Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Drucksache: 255/16

Das gesellschaftliche, technische und wirtschaftliche Umfeld, in dem das Besteuerungsverfahren für einen effizienten, rechtmäßigen und gleichmäßigen Steuervollzug sorgen muss, hat sich erheblich gewandelt.

Das Gesetz soll die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die rechtsstaatlichen Erfordernisse des Steuervollzugs unter den gegebenen Bedingungen sichern und bürokratische Belastungen reduzieren.

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen drei Handlungsfelder betreffen, zu denen jeweils ein Bündel von Einzelmaßnahmen vorgesehen ist:

1. Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch einen verstärkten Einsatz der Informationstechnologie und einen zielgenaueren Ressourceneinsatz;
2. vereinfachte und erleichterte Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens durch mehr Serviceorientierung und nutzerfreundlichere Prozesse;
3. Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Abgabenordnung (AO) im Hinblick auf die sich stellenden Herausforderungen und die dafür vorgesehenen Lösungsansätze.

Der Bundesrat hat am 29. Januar 2016 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (siehe BR-Drucksache 631/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 12. Mai 2016 mit einigen Änderungen beschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.



---

**TOP 5:**

---

**Gesetz zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes und anderer Statistikgesetze**

Drucksache: 256/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetz soll der rechtliche Rahmen der Bundesstatistik unter Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung und medienbruchfreien Datenverarbeitung modernisiert werden. Ziel ist es, Bürger und Wirtschaft bei der Wahrnehmung von Auskunftspflichten für statistische Erhebungen zu entlasten. Hierzu sollen Änderungen im Bundesstatistikgesetz, im Statistikregistergesetz, im Außenhandelsstatistikgesetz und in weiteren Gesetzen erfolgen.

Im Einzelnen ist vor allem vorgesehen,

- die Wirtschaft als Adressaten für Bundesstatistiken neu aufzunehmen;
- die Koordinierungsrolle des Statistischen Bundesamts im Rahmen der Erstellung von EU-Statistiken und Statistiken, die im föderativen Verbundsystem oder über andere nationale Statistikproduzenten erstellt werden, zu stärken;
- für die Erstellung von Statistiken vorrangig und vermehrt geeignete Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, heranzuziehen;
- die Verknüpfung wirtschaftsstatistischer Daten der öffentlichen Verwaltung mit entsprechenden statistischen Daten der Deutschen Bundesbank zu ermöglichen;
- die Rechtsgrundlage für die Führung eines Anschriftenregisters (georeferenzierte postalische Anschriften) zu schaffen, die die Speicherung der Anzahl der Personen je Anschrift und die Wohnraumeigenschaft ermöglicht;
- die Anordnung von Bundesstatistiken oder die Änderung einer gesetzlich angeordneten Statistik durch Rechtsverordnung zu ermöglichen, wenn dies für die Durchführung von EU-Rechtsakten nach Artikel 338 AEUV erforderlich wäre;
- die Führung des Unternehmensregisters der alleinigen Zuständigkeit des Statistischen Bundesamts zu unterstellen;

- die Geschäftsordnung des Statistischen Beirats künftig der Genehmigungspflicht des Bundesministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Bundesministerien zu unterstellen; in dem Kontext soll das Bundesstatistikgesetz von Detailregelungen über die Zusammensetzung, Organisation und das Verfahren des Beirats entlastet werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 632/15 (Beschluss)). Im Einzelnen wird vor allem empfohlen,

- die Kompetenzordnung der Verfassung zu beachten und die Länder gleichberechtigt mit dem Bund in die Aufgabe der Nutzung und Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten (der Kommunen) für Statistiken zu involvieren;
- die Kostenerstattung für in Auftrag gegebene statistische Erhebungen durch den Bund an die Länder sicherzustellen;
- die Zuständigkeit für die Führung des Unternehmensregisters weiterhin als gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern zu regeln;
- die im Gesetzentwurf vorgesehene Speicherfrist von zehn Jahren für Unternehmensregistersystem-Identifikatoren entweder - entsprechend der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses - ganz aufzuheben oder - entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten - auf 30 Jahre anzuheben.

Ferner wurde empfohlen, die in § 16 BStatG (Geheimhaltung) geplanten Änderungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung zu prüfen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 170. Sitzung am 12. Mai 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/8431) mit diversen redaktionellen Maßgaben angenommen. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Mai 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

---

**TOP 6:**

---

**Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten**

Drucksache: 257/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen angesichts des aktuellen Flüchtlingszustroms in die Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen Herausforderungen weitere Rechtsanpassungen vorgenommen werden. Ziel ist es, die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik zu sicheren Herkunftsstaaten zu erklären und Anlage II zu § 29a AsylG um diese drei Staaten zu ergänzen.

Als sichere Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG und Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU gelten Staaten, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung beziehungsweise Bestrafung stattfindet.

Konsequenz der Einstufung der drei Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsstaaten wäre, dass Anträge von Asylbewerbern aus diesen Ländern als "offensichtlich unbegründet" abzulehnen wären, sofern nicht Tatsachen oder Beweismittel angegeben werden, die die Annahme begründen, dass abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht. Hierdurch würde die Möglichkeit verbessert, aussichtslose Asylanträge von Angehörigen der Staaten Algerien, Marokko und Tunesien schneller bearbeiten zu können. Ferner würde im Anschluss an eine negative Entscheidung über einen entsprechenden Asylantrag der Aufenthalt in Deutschland schneller beendet werden können. Damit würde zugleich die Zeit des Sozialleistungsbezugs in Deutschland verkürzt und der davon ausgehende Anreiz für die Stellung von Asylanträgen aus nicht asylrelevanten, sondern wirtschaftlichen Gründen reduziert.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 943. Sitzung am 18. März 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 68/16 (Beschluss)). In der Stellungnahme wird die Bundesregierung unter anderem gebeten,

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch weitere Maßnahmen zu entlasten - zum Beispiel indem eine Altfallregelung für besonders langjährige Asylverfahren gut integrierter Asylbewerber, die noch keinen gesicherten Aufenthaltsstatus erlangt haben und sich seit ihrer Antragstellung ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, geschaffen wird;
- den Dialog mit wichtigen Herkunftsländern zur Wiederaufnahme abgelehnter Asylsuchender kontinuierlich fortzusetzen;
- die personellen Kapazitäten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bedarfsgerecht auszubauen,
- Algerien, Tunesien und Marokko bei der Aus- und Fortbildung von Polizei und Justiz zu unterstützen und für den Abbau von Fluchtgründen entsprechende Hilfen anzubieten sowie
- das Monitoring der Menschenrechtssituation in sicheren Herkunftsstaaten zu intensivieren und für konkrete Lagebewertungen den Angaben der Menschenrechtsorganisationen über politische Verfolgung oder unmenschliche Behandlung nachzugehen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 171. Sitzung am 13. Mai 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/8311) unverändert angenommen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

---

**TOP 7:**

---

**Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes**

Drucksache: 258/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Derzeit ist das Verwaltungsgebührenrecht des Bundes in über 200 Gesetzen und Verordnungen zersplittert geregelt, wenngleich die Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes im August 2013 einen erheblichen Beitrag zur Modernisierung, Bereinigung und Vereinheitlichung des Gebührenrechts geleistet hat. In Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Strukturreform des Bundes ist seinerzeit vorgesehen worden, dass die gebührenrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium des Innern am 14. August 2016 zugunsten einer bis dahin zu erlassenden "Besonderen Gebührenverordnung" des Bundesministeriums des Innern außer Kraft treten sollen.

Der ehemals avisierte Zeitpunkt für den Erlass der "Besonderen Gebührenverordnung" kann jedoch nicht eingehalten werden, weil vor ihrem Erlass weitere mit intensiven Abstimmungsprozessen verbundene Rechtsakte erforderlich sind. Beispielsweise soll die Gebührenerhebung der Bundespolizei auch in die "Besondere Gebührenverordnung" einbezogen werden, wofür zunächst die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen werden müsste. Außerdem soll für die "Besondere Gebührenverordnung" des Bundesministeriums des Innern eine Struktur und Ausrichtung erarbeitet werden, die als Leitbild und Modell für die Besonderen Gebührenverordnungen der übrigen Ressorts dienen soll.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll daher der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bisherigen Altregelungen auf den 1. Oktober 2019 verschoben werden, um für den Erlass der neuen Gebührenverordnung ausreichend Zeit einzuräumen.

Um den in der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vorgesehenen Zwei-Jahres-Abstand zwischen dem Fristende im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern sowie dem Fristende in den Zuständigkeitsbereichen der übrigen Ressorts und der Länder zu wahren, soll als neuer Zeitpunkt

für das Außerkrafttreten der gebührenrechtlichen Bestimmungen in den Zuständigkeitsbereichen der übrigen Ressorts der 1. Oktober 2021 bestimmt werden. Mit dieser Verschiebung ist die Verschiebung des Außerkrafttretens der Gebührenregelungen im Zuständigkeitsbereich der Länder vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 verbunden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 943. Sitzung am 18. März 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 69/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 170. Sitzung am 12. Mai 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/8431) mit einigen inhaltlichen und diversen redaktionellen Maßgaben beziehungsweise Folgeänderungen zu anderen, jüngst beratenen Rechtsetzungsvorhaben angenommen. Die inhaltlichen Änderungen betreffen den Verzicht auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Modifizierungen zu:

- § 15b und § 15c BDBOS-Gesetz,
- § 1 Nummer 6 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen,
- § 8 Absatz 1 und § 16 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie
- § 2 Absatz 2, § 17 und § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln.

Außerdem ist die Aufhebung der in § 16 Absatz 2 AnerkV vorgesehenen Außerkrafttretensregelung von § 15 und Anlage 3 zu der Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung vorgesehen, um den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser fachrechtlichen Regelungen vom 14. August 2018 auf den 1. Oktober 2021 zu verschieben.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

---

**TOP 8:**

---

**Zweites Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR  
(Zweites Dopingopfer-Hilfegesetz)**

Drucksache: 298/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

In der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) wurden Hochleistungs- und Nachwuchssportler systematisch in staatlichem Auftrag gedopt. Aus diesem Grund leiden viele ehemalige DDR-Leistungssportler bis heute unter den Spätfolgen des Dopings. Einige ihrer Nachkommen sind ebenfalls geschädigt.

Aus humanitären und sozialen Gründen hatte die Bundesregierung im Jahr 2002 ein Dopingopfer-Hilfegesetz verabschiedet und einen Hilfsfonds eingerichtet, aus dem 194 DDR-Dopingopfer jeweils eine finanzielle Unterstützung von etwa 10 500 Euro erhalten haben. Nach Ausschöpfung des Fonds trat das Dopingopfer-Hilfegesetz Ende 2007 außer Kraft. Der Fonds hatte jedoch nicht alle ehemaligen Dopingopfer erfasst, weil einige schwere Gesundheitsschäden der damals sehr jungen Sportlerinnen und Sportler infolge des Dopings erst heute - und damit deutlich nach 2007 - eingetreten sind.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen daher auch diese DDR-Dopingopfer aus Gründen der Gleichbehandlung nach denselben Kriterien, in gleicher Verfahrensweise ebenfalls einen Betrag in entsprechender Höhe als einmalige Hilfe erhalten können, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Hierzu soll erneut ein Fonds eingerichtet werden, der vom Bundesverwaltungsamt verwaltet wird. Ausgehend von etwa 1 000 Anspruchsberechtigten und einer jeweiligen Zahlung in Höhe von 10 500 Euro sollen in den Fonds 10,5 Millionen Euro fließen. Etwaige Ansprüche wären bis zum 30. Juni 2017 geltend zu machen. Das Außerkrafttreten des Gesetzes ist für Ende 2020 vorgesehen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 121/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 173. Sitzung am 2. Juni 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Sportausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/8515) in unveränderter Fassung angenommen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

---

**TOP 9:**

---

**Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften**

Drucksache: 259/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz dient zum einen der stärkeren Ausrichtung des Rechts der Unterbringung gemäß § 63 StGB an dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hierzu werden in § 63 StGB die Voraussetzungen, unter denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden kann, durch eine stärkere Fokussierung auf gravierende Fälle konkretisiert. Außerdem werden in § 67d StGB die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung über sechs und zehn Jahre hinaus genauer gefasst sowie in § 463 Absatz 4 und 6 StPO die prozessualen Sicherungen ausgebaut, um unverhältnismäßig lange Unterbringungen zu vermeiden.

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zählt zu den freiheitsentziehenden Maßregeln, die das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung als Folge einer Straftat vorsehen. Sie ist nach geltendem Recht (§ 63 StPO) anzuordnen, wenn der Täter schuldunfähig oder nur vermindert schuldfähig ist, nach der Gesamtwürdigung der Tat und des Täters erhebliche Folgetaten zu erwarten sind und deshalb eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht. Sowohl die Zahl der auf dieser Rechtsgrundlage Untergebrachten als auch deren durchschnittliche Unterbringungsdauer ist in den letzten Jahren kontinuierlich beziehungsweise deutlich angestiegen, ohne dass ein paralleler Anstieg der Gefährlichkeit der Untergebrachten konkret belegt werden konnte.

Auf Bitten der Konferenz der Justizministerinnen und -minister der Länder hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Februar 2014 eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt. Die dort erarbeiteten und im Januar 2015 veröffentlichten Ergebnisse werden mit diesem Gesetz umgesetzt.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Konkretisierung der Anordnungsvoraussetzungen nach § 63 StGB, insbesondere
  - Anhebung der Voraussetzungen, soweit Taten drohen, durch die nur wirtschaftlicher Schaden entsteht,
  - Konkretisierung der Voraussetzungen, soweit Taten drohen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich geschädigt oder gefährdet werden,
  - Normierung der Darlegungsanforderungen, wenn aus nicht erheblichen Anlasstaten auf die Gefahr erheblicher Taten geschlossen wird,
- Konkretisierung der Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung über sechs und zehn Jahre hinaus nach § 67d Absatz 6 StGB, insbesondere:
  - Fortdauer über sechs Jahre grundsätzlich nur noch, wenn Taten drohen, durch die die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung gebracht werden; insbesondere die Gefahr rein wirtschaftlicher Schäden reicht für eine Fortdauer in der Regel nicht mehr,
  - Fortdauer über zehn Jahre nur noch - wie bei der Sicherungsverwahrung - bei der Gefahr von Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden,
- Ausbau der prozessualen Sicherungen zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Unterbringungen in § 463 Absatz 4 und 6 StPO:
- Konkretisierung der Anforderungen an die jährlichen gutachterlichen Stellungnahmen der Klinik,
- Erhöhung der Frequenz für externe Gutachten von fünf auf drei Jahre und für Unterbringungen ab sechs Jahren auf zwei Jahre,
- Pflicht zum Wechsel der externen Gutachter: Der Gutachter soll nicht das letzte vorangegangene externe Gutachten im Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren erstellt haben,
- Klarstellung, dass mit der Begutachtung nur ärztliche oder psychologische Sachverständige beauftragt werden sollen, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen,
- zwingende mündliche Anhörung des Untergebrachten vor jeder Entscheidung, in der es um die Fortdauer bzw. Beendigung der Unterbringung geht, also auch bei der Entscheidung über die Erledigung der Unterbringung.

Außerdem ist eine Übergangsregelung für Unterbringungen vorgesehen, die bereits vollstreckt werden (sogenannte Altfälle). Hier gilt die erhöhte Gutachterfrequenz erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Zum anderen sieht das Gesetz - in Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 27. März 2012 (2 BvR 2258/09) - vor, in einem neuen § 67 Absatz 6 StGB eine Härtefallregelung für die Anrechnung von Zeiten des Maßregelvollzugs auf verfahrensfremde Freiheitsstrafen aufzunehmen.

Schließlich dient das Gesetz der Klarstellung der in der obergerichtlichen Rechtsprechung bislang umstrittenen Frage, wie lange eine im Sinne von § 64 Satz 2 StGB erfolgsversprechende Behandlung bei der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt voraussichtlich dauern darf, wenn neben der Unterbringung eine Freiheitsstrafe verhängt werden soll. Künftig greift hierfür nicht die in § 67d Absatz 1 Satz 1 StGB genannte Zweijahresfrist, sondern deren Dauer wird sich grundsätzlich nach der jeweils für die Unterbringung normierten Höchstfrist gemäß § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 StGB bestimmen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 539/15) eine Stellungnahme beschlossen und gebeten zu prüfen, ob die Aufnahme von Regelungen zur Bestimmung des frühestmöglichen Zeitpunktes einer Härtefallentscheidung bei Anträgen zur Anrechnung der Zeit einer vorab vollzogenen Maßregel auf eine verfahrensfremde Strafe sowie zur Festsetzung einer Sperrfrist für Folgeanträge erforderlich sei, um verfrühte oder wiederholte Befassungen der Gerichte mit diesen Anträgen zu vermeiden. Ferner sollte geprüft werden, ob zur Entbindung der Behandlerinnen und Behandler in Maßregelvollzugseinrichtungen von deren Schweigepflicht hinsichtlich der von ihnen zu fertigenden Stellungnahmen, eine gesetzliche Regelung notwendig sei, vgl. BR-Drucksache 539/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/8267) in seiner 167. Sitzung am 28. April 2016 unverändert angenommen.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



## **TOP 10a:**

---

Gesetz zu dem Straßburger Übereinkommen vom 27. September 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012)

Drucksache: 261/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Straßburger Übereinkommens vom 27. September 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012) geschaffen werden.

Deutschland hat das Straßburger Übereinkommen vom 4. November 1988 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI) bereits ratifiziert. Dieses Übereinkommen ist allerdings nur für vier Staaten in Kraft und sein Anwendungsbereich ist räumlich im Wesentlichen auf Beförderungen auf Rhein und Mosel beschränkt. Die verabschiedete CLNI 2012 soll die einheitlichen Haftungsregeln für mehr Staaten attraktiver machen und das Übereinkommen von 1988 so schnell wie möglich ersetzen.

Die Vorschriften der CLNI 2012 sollen in das deutsche Recht durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt (vgl. BR-Drucksache 260/16) umgesetzt werden.

### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 942. Sitzung am 26. Februar 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 24/16) keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 24/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Empfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/8265 Buchstabe a) in seiner 167. Sitzung am 28. April 2016 unverändert angenommen.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

---

**TOP 10b:**

---

**Zweites Gesetz zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt**

Drucksache: 260/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz dient der Einarbeitung der mit dem Straßburger Übereinkommen vom 27. September 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012) getroffenen Vereinbarungen in das innerstaatliche Recht.

Das geltende Recht über die Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt beruht auf dem von Deutschland ratifizierten Straßburger Übereinkommen vom 4. November 1988 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI). An dessen Stelle soll die CLNI 2012 treten, die gemeinsam mit diesem Gesetz zum Zwecke der Ratifizierung vorgelegt worden ist (vgl. BR-Drucksache 261/16).

Die CLNI 2012 regelt - wie auch schon das Vorgänger-Übereinkommen - die Möglichkeit für Schiffseigentümer, Berger und Retter, ihre Haftung für Ansprüche, die aus der Verwendung des Schiffes entstehen, auf bestimmte Haftungshöchstbeträge zu beschränken. Infolge der CLNI 2012 werden insbesondere Anpassungen des Binnenschifffahrtsgesetzes, der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung und der Zivilprozessordnung erforderlich. Zentrale Änderungen der geltenden Rechtslage sind

- eine deutliche Erhöhung der allgemeinen Haftungshöchstbeträge sowie der Haftungshöchstbeträge wegen Passagierschäden,
- die erstmalige Einführung gesonderter Haftungshöchstbeträge für Ansprüche wegen Schäden aus der Beförderung gefährlicher Güter sowie
- eine Haftungsbeschränkung auch durch Errichtung eines Haftungsfonds, die dazu führt, dass alle Gläubiger, die Ansprüche gegen den Fonds geltend machen können, keine Rechte mehr gegen das sonstige Vermögen des Schiffseigentümers, Bergers oder Retters geltend machen können.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 942. Sitzung am 26. Februar 2016 beschlossen, gegen den dem Gesetz zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 21/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 167. Sitzung am 28. April 2016 auf Empfehlung seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/8265) unverändert angenommen.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

---

**TOP 11:**

---

**Zweites Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht**

Drucksache: 262/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz zielt darauf ab, veraltete Vorschriften des Bundesrechts und solche, die keine praktische Wirkung mehr entfalten, mit Wirkung für die Zukunft rechtsbereinigend aufzuheben und zersplittertes Recht ohne inhaltliche Änderung zusammenzuführen.

Die Rechtsbereinigung ist eine Daueraufgabe zur Pflege des Normenbestandes. Durch den umfangreichen Bestand des geltenden Bundesrechts wird die Suche nach dem heute maßgeblichen Recht unnötig belastet und die Rechtsanwendung erschwert. Aus diesem Grund widmet sich das Gesetz einer ressortübergreifenden Bereinigung. Insbesondere stehen Regelungsreste in Änderungsgesetzen, sogenannten bepackten Vertragsgesetzen sowie verschiedene Vorschriften des Stammrechts im Fokus, welche vor allem durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind. Zudem wird die Bereinigung vereinigungsbedingten Überleitungsrechts (Maßgaben zum Einigungsvertrag) fortgeführt. Keine Aufhebung führt wie in allen Rechtsbereinigungsgesetzen zu einer rückwirkenden Rechtsfolgenänderung, sondern alle Aufhebungen erfolgen nur mit Wirkung für die Zukunft. Dies führt dazu, dass bisherige Rechtsverhältnisse und Rechtsfolgen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geschaffen oder bewirkt wurden, unberührt bleiben.

**II. Zum Gang der Beratungen**

Der Bundesrat hat in seiner 943. Sitzung am 18. März 2016 beschlossen, gegen den dem Gesetz zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 70/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 170. Sitzung am 12. Mai 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/8423) den Gesetzentwurf mit zwei Maßgaben, die lediglich redaktionelle Änderungen betreffen, angenommen.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 143a Absatz 1 Satz 2, Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## **TOP 12:**

---

### Zweites Gesetz zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes

Drucksache: 263/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes zielt auf die Herstellung von Rechtssicherheit in Bezug auf elektronische Bücher ab. Es soll ein breites Buchangebot und die Zugänglichkeit für eine breite Öffentlichkeit mittel- und langfristig sicherstellen.

Es sieht insbesondere zwei inhaltliche Änderungen vor. Diese stellen klar, dass elektronische Bücher Substitute für gedruckte Bücher sind und damit der Buchpreisbindung unterliegen. Dies geschieht durch die explizite Aufnahme der elektronischen Bücher in die Aufzählung der unter die Buchpreisbindung fallenden Produkte in § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Buchpreisbindungsgesetzes. Zudem weitet das Gesetz die Buchpreisbindung auf Importe an Letztabnehmer in Deutschland aus. Dies geschieht durch die Änderungen des § 3 und des § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchpreisbindungsgesetz.

Mit der Ausweitung auf Importe schließt der Gesetzgeber eine Umgehungsmöglichkeit durch die Einfuhr aus Ländern ohne Buchpreisbindung (insbesondere der Schweiz) aus.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im so genannten Ersten Durchgang am 18. März 2016 gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein Verbot von Absatzförderungsmaßnahmen, mit denen die Buchpreisbindung unterlaufen wird, aufgenommen werden kann.

Der Deutsche Bundestag hat diese Anregung nicht aufgegriffen. Das Gesetz hat im Bundestag allerdings trotzdem eine Änderung erfahren, die aber in keinem Zusammenhang mit dem eigentlichen Zweck des Gesetzes steht.

Die Änderung umfasst die Aufnahme eines neuen Artikels 1a in das Gesetz, mit dem § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dahingehend geändert wird, dass bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach den §§ 63 (Modellvorhaben) und 140a (Selektivverträgen) des SGB V über soziale und

andere besondere Dienstleistungen ein vereinfachtes Vergabeverfahren stattfindet.

Hierdurch sollen Dienstleistungsaufträge für innovative Konzepte, die darauf ausgerichtet sind, die Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Versorgung zu verbessern, Verfahrens- und Organisationsformen der Leistungserbringung weiterzuentwickeln und Leistungen fach- und sektorenübergreifend zu erbringen sowie neue Leistungen zu erproben, von den Krankenkassen und ihren Verbänden erleichtert an vertragsärztliche und andere heilberufliche Leistungserbringer vergeben werden können.

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen wird verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 17. April 2019 über die Erfahrungen mit der Anwendung der Regelung zu berichten.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

---

**TOP 13:**

---

**Gesetz zu dem Abkommen vom 23. September 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien über Soziale Sicherheit**

Drucksache: 264/16

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 23. September 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien über Soziale Sicherheit geschaffen.

Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen beiden Staaten im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Es begründet unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichten von Einwohnerinnen und Einwohnern beider Staaten, sieht die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie deren Hinterbliebenen vor. Die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch können durch Zusammenrechnung der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt werden. Jeder Staat zahlt aber nur die Rente für die nach seinem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten. Werden in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer in die Republik Albanien entsandt, gelten für sie für die ersten 24 Monate der Entsendung die deutschen Rechtsvorschriften in der Rentenversicherung so, als ob sie weiterhin dort beschäftigt wären; spiegelbildlich gelten für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer aus der Republik Albanien weiterhin die entsprechenden albanischen Rechtsvorschriften. Der Schutz der Rentenversicherung im jeweiligen Herkunftsland bleibt bestehen und kostenintensive Doppelversicherungen werden vermieden. Das Abkommen ist nach Prinzipien gestaltet, die auch innerhalb der Europäischen Union gelten.

Der Bundesrat hatte zu dem Gesetzentwurf in seiner 942. Sitzung am 26. Februar 2016 beschlossen, keine Einwendungen zu erheben. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 167. Sitzung am 28. April 2016 in unveränderter Fassung angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## TOP 14:

---

Gesetz zu dem Protokoll vom 11. Januar 2016 zur Änderung des Abkommens vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

Drucksache: 265/16

Nach dem geltenden Abkommen vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande steht das Besteuerungsrecht für Vergütungen für an Bord von Seeschiffen und Luftfahrzeugen geleistete unselbständige Arbeit ausschließlich dem Vertragsstaat zu, in dem das Bordpersonal ansässig ist.

Mit dem vorliegenden Änderungsprotokoll soll die Zuordnung des Besteuerungsrechts in diesen Fällen an das OECD-Musterabkommen angepasst werden. Danach können die Vergütungen des Bordpersonals auch in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die tatsächliche Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, das das Schiff oder Luftfahrzeug betreibt. Zugleich werden mit dem Änderungsprotokoll die Territorialklauseln beider Vertragsstaaten aktualisiert.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 12. Mai 2016 ohne Änderungen angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.



## **TOP 15:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur flexiblen Aufgabenübertragung in der Justiz  
- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein -

Drucksache: 101/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, in das Rechtspflegergesetz (RPflG) zwei weitere sogenannte Öffnungsklauseln einzufügen, die es den Ländern ermöglichen sollen, in größerem Umfang als bislang durch Landesrechtsverordnung richterliche Aufgaben auf den Rechtspfleger und Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen.

Die antragstellenden Länder begründen dies damit, dass der technische Fortschritt im EDV-Bereich mittel- und langfristig zu einer sinkenden Auslastung der Beamten des mittleren Dienstes und der Justizfach- und Justizangestellten führen könne. Vor allem die automatisierten Fachverfahren sowie die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte beförderten diese Entwicklung. Die Landesjustizverwaltungen würden deshalb in Zukunft in noch größerem Ausmaß darauf angewiesen sein, auf personalwirtschaftliche Gegebenheiten möglichst flexibel reagieren zu können. Diesem Anliegen solle der Gesetzentwurf Rechnung tragen.

### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.



## TOP 16:

---

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des § 103 des Strafgesetzbuches

- Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten -
- Antrag der Länder Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Niedersachsen -

Drucksache: 214/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, den Straftatbestand der Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten durch Aufhebung des § 103 StGB ersatzlos zu streichen. Nach Auffassung der antragstellenden Länder sei dieser Straftatbestand bereits bei seiner Wiedereinführung im Jahre 1953 umstritten gewesen, da befürchtet wurde, dass diese Strafbarkeit insbesondere hinsichtlich der Vertreter von Diktaturen zu weit ausgedehnt werden könne. Zudem bestehe zwar die völkerrechtliche Pflicht, Angriffe auf Repräsentanten ausländischer Staaten zu bestrafen, ob dies sich allerdings auf Angriffe gegen die Ehre im Sinne von § 103 StGB beziehe, sei umstritten. Nach herrschender Meinung bestehe keine Verpflichtung zu Sonderstrafnormen mit erhöhter Strafandrohung. Ehrverletzende Äußerungen gegenüber dem zu schützenden Kreis seien auch weiterhin durch die Tatbestände der Beleidigung erfasst und könnten entsprechend sanktioniert werden. Durch die Aufhebung von § 103 StGB entstehe keine Strafbarkeitslücke. Zudem entfalle als Verfahrensvoraussetzung eine durch die Bundesregierung zu erteilende Ermächtigung zur Strafverfolgung. Die Entscheidung über die Strafverfolgung und die Wertung der Tat hinsichtlich der Meinungsfreiheit, würde damit von der politischen Ebene auf zuständige Behörden der Strafverfolgung und die Ebene der unabhängigen Gerichte verlagert. § 103 StGB habe auch nur eine geringe praktische Bedeutung, da es in den Jahren 2007 bis 2014 insgesamt nur zu fünf Verurteilungen wegen eines Deliktes gegen ausländische Staaten gekommen sei.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

## TOP 17:

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) -  
Effektive Bekämpfung von sogenannten "Gaffern" sowie Verbesserung  
des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen  
- Antrag der Länder Niedersachsen, Berlin und Mecklenburg-  
Vorpommern -

Drucksache: 226/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, Regelungslücken im Strafgesetzbuch (StGB) zu schließen, indem der Schutzbereich des § 201a StGB auf unbefugte Bildaufnahmen verstorbener Personen erweitert und ein neuer § 115 StGB eingefügt wird. Darüber hinaus wird der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach § 201a StGB durch die Einführung der Versuchsstrafbarkeit vervollständigt.

Durch Einführung eines neuen § 115 StGB soll mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes behindert. Durch den neuen Straftatbestand werden auch das bloße Sitzen- oder Stehenbleiben oder sonstiges Nichtentfernen von Zugangshindernissen erfasst. Zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen die Herstellung und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen von verstorbenen Personen soll durch den Gesetzentwurf der Schutzbereich des § 201a StGB auf verstorbene Personen erstreckt werden.

Die antragstellenden Länder begründen den Gesetzentwurf damit, dass zunehmend festzustellen sei, dass Schaulustige bei schweren Unfällen die verunglückten Personen mit ihren mobilen Telefonen fotografieren würden, statt ihnen zu helfen. Über die damit verbundene Missachtung des Persönlichkeitsrechts der Opfer hinaus stelle ein solches Verhalten eine erhebliche Gefahr für die Verunglückten dar. Schaulustige erschwerten oder verhinderten in Einzelfällen sogar die Rettung von Verunglückten. Das geltende Recht sanktioniere Behinderungen von Rettungsarbeiten dann, wenn die Behinderungen durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt erfolgen oder mit einem tätlichen Angriff auf den Hilfeleistenden verbunden seien. Eine Behinderung von Rettungs-

arbeiten, bei der keine Gewalt angewendet werde und kein tätlicher Angriff vorliege, sei bisher nicht explizit unter Strafe gestellt. Diese Strafbarkeitslücke gelte es im Interesse des Opferschutzes zu schließen.

Zudem gelte es, den strafrechtlichen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen die Herstellung und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen von verstorbenen Personen zu verbessern. Mit zunehmendem technischem Fortschritt komme es immer häufiger dazu, dass Schaulustige bei Unfällen oder Unglücksfällen Bildaufnahmen oder Videoaufnahmen fertigten und diese über soziale Netzwerke verbreiteten. Auch würden Bildaufnahmen an Zeitungen oder Fernsehanstalten weitergegeben. Der strafrechtliche Schutz gegen solche Praktiken sei bisher lückenhaft.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

## **TOP 18:**

---

EntschlieÙung des Bundesrates "Alleinerziehende besser unterstützen"

- Antrag des Landes Berlin -

Drucksache: 291/16

Der Bundesrat soll die Bundesregierung mit der EntschlieÙung auffordern, die materielle und soziale Situation Alleinerziehender zu verbessern.

Hierzu hält das antragstellende Land es für erforderlich, den Alleinerziehenden zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder langfristig und nachhaltig durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern.

Das Unterhaltsvorschussgesetz soll bezüglich der Begrenzung des Leistungsbezuges und der Höchstaltersgrenze geändert werden. Dabei soll eine Wahlmöglichkeit des Zeitraumes des Leistungsbezuges eingeführt werden, um ihn für Zeiten eigener (Teil-) Erwerbstätigkeit zu nutzen.

Die Bundesregierung soll gebeten werden, die Einführung einer monatlichen Zahlung aus dem Einkommensteueraufkommen in Höhe von 50 Euro an Alleinerziehende mit einem Kind zu prüfen. Für jedes weitere Kind soll sich die Zahlung um sechs Euro monatlich erhöhen.

Ferner soll das Bemessungsverfahren der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung des Fortbestehens des Verfahrens der Leistungen für Bildung und Teilhabe korrigiert und es sollen sachgerechte, aktuelle Berechnungsmöglichkeiten genutzt werden.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, die EntschlieÙung gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 946. Sitzung des Bundesrates am 17. Juni 2016 aufzunehmen.



## **TOP 19:**

---

### Entwurf eines Integrationsgesetzes

Drucksache: 266/16

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, Menschen, die in Deutschland Asyl beantragen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände zu helfen, ihnen Schutz, Unterkunft und ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Menschen, die eine gute Bleibeperspektive haben, sollen deshalb möglichst zügig in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt integriert werden. Flüchtlinge ohne Perspektive auf Anerkennung oder subsidiär Schutzberechtigte sollen mit Blick auf die Rückkehr in ihre Herkunftsländer adäquat gefördert werden.

Die Integration erfordert nach Ansicht der Bundesregierung zugleich Eigeninitiative und Integrationsbereitschaft des Einzelnen sowie staatliche Angebote und Anreize. Ziel müsse es sein, die unterschiedlichen Voraussetzungen und Perspektiven der Schutzsuchenden zu berücksichtigen und dafür passende Maßnahmen und Leistungen anzubieten sowie im Gegenzug Integrationsbemühungen zu unterstützen und einzufordern, um eine schnelle und nachhaltige Integration zu ermöglichen. Dabei liege der Schwerpunkt auf dem Erwerb der deutschen Sprache sowie einer dem deutschen Arbeitsmarkt gerecht werdenden Qualifizierung der betroffenen Menschen. Hierzu könne auf bereits bestehende Maßnahmen, Leistungen und Verwaltungsstrukturen zurückgegriffen werden, die dem aktuellen Bedarf angepasst werden müssten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen identifizierte Handlungsbedarfe umgesetzt und Regelungslücken geschlossen werden. So ist vorgesehen, für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - mit Ausnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen - zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln zu schaffen. Diese Maßnahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) sollen dabei eine doppelte Funktion erfüllen: Bereits vor Abschluss des Asylverfahrens können Flüchtlinge damit niedrigschwellig an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden und erste Erfahrungen sammeln. Gleichzeitig sollen dabei sinnvolle und gemeinnützige Beschäftigungen in und um Aufnahmeeinrichtungen geschaffen werden, ohne dass es sich um ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis handelt. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die Pflicht zur Mitarbeit bei Angeboten in Integrationsmaßnahmen (FIM) sichergestellt und eingefordert werden kann. Werde diese Pflicht verletzt,

soll dies zu einer Leistungsabsenkung im Asylbewerberleistungsgesetz führen. Zukünftig sollen auch Flüchtlinge, die bereits einfache Sprachkenntnisse erworben haben, zu einem Integrationskurs verpflichtet werden können. Um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, soll im Übrigen die Vorrangprüfung (wonach bei einem Jobangebot erst geprüft werden muss, ob die Stelle auch mit einem deutschen Bewerber oder EU-Bürger besetzt werden kann) befristet für drei Jahre ausgesetzt und damit auch die Tätigkeit in Leiharbeit ermöglicht werden. Um mögliche negative Auswirkungen in Regionen mit angespannter Arbeitsmarktlage zu vermeiden, sollen die Länder selbst bestimmen, wo die Regelung zum Tragen kommt.

Die Ausbildungsförderung soll befristet weiter geöffnet werden mit dem Ziel, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive und Geduldeten die Aufnahme und das Absolvieren einer betrieblichen Berufsausbildung zu erleichtern. Diese Erleichterungen sollen insbesondere die Berufsausbildungsbeihilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts, ausbildungsbegleitende Hilfen und assistierte Ausbildung sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen betreffen.

Ferner soll der Aufenthaltsstatus von geduldeten Auszubildenden in schulischer und betrieblicher Ausbildung so geregelt werden, dass eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung gelten soll. Bei anschließender ausbildungsadäquater Beschäftigung soll ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre erteilt werden. Auch wenn keine direkte Anschlussbeschäftigung gefunden werde, soll es für die Dauer von sechs Monaten eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche geben. Da viele Flüchtlinge die derzeit gültige Altersgrenze von 21 Jahren überschreiten, soll diese komplett aufgehoben werden.

Gleichzeitig sollen die Angebote für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive erweitert sowie transparenter und effizienter gestaltet werden. Unter Beibehaltung der Sprachkursanteile soll die Wertevermittlung in den Integrationskursen deutlich von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten aufgestockt werden. Zudem sollen die Wartezeiten bis zum Zustandekommen eines Integrationskurses von bisher drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt werden. Die Kursträger sollen verpflichtet werden, ihr Kursangebot und freie Kursplätze zu veröffentlichen.

Ferner soll eine sogenannte Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge befristet eingeführt werden. Damit soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, die Verteilung von Schutzberechtigten besser zu steuern und das Entstehen sozialer Brennpunkte zu vermeiden. Dabei soll jeder Flüchtling, der eine Berufsbeziehungsweise Hochschulausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt, von der Wohnsitzzuweisung ausgenommen sein. Das bedeutet, wer eine Ausbildung oder eine solche Arbeit findet, kann dorthin gehen, selbst wenn dies beispielsweise noch nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts einer ganzen Familie ausreicht.

Die Kriterien zur Erteilung von dauerhaften Niederlassungserlaubnissen von anerkannten Flüchtlingen sollen gestaffelt werden. Bereits nach drei Jahren soll Flüchtlingen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sie die deutsche Sprache beherrschen und ihren Lebensunterhalt weit überwiegend sichern können. Nach fünf Jahren sollen Flüchtlinge eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie es schaffen, neben weiteren Kriterien hinreichende deutsche Sprachkenntnisse vorzuweisen und ihren Lebensunterhalt überwiegend sichern zu können. In bestimmten Härtefällen soll von diesen Voraussetzungen abgesehen werden können.

Alle beteiligten Ausschüsse - der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** - empfehlen dem Bundesrat, umfangreich zu verschiedenen Aspekten des Gesetzentwurfes gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 266/1/16** ersichtlich.



## **TOP 20:**

---

### Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des GAK-Gesetzes

Drucksache: 228/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der Änderung des GAK-Gesetzes soll das Förderspektrum von agrarbezogenen Maßnahmen auf Maßnahmen für die ländliche Entwicklung insgesamt erweitert werden.

Hierzu gehören zum Beispiel Investitionen

- in die Infrastruktur,
- in nichtlandwirtschaftliche Kleinstbetriebe,
- in die Umnutzung von Gebäuden, etwa als Multifunktionshaus,
- in den ländlichen Tourismus und
- in die Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes der Dörfer.

Durch die zusätzlichen Fördermöglichkeiten von Infrastruktur und Kleinstbetrieben sollen die ländlichen Räume weiter vorangebracht werden.

Ziel ist es, für die Menschen in ländlichen Regionen Perspektiven zu schaffen. Um gleichwertige Lebensverhältnisse zwischen Stadt und Land zu schaffen, soll durch eine gezielte Förderung Abhilfe dort geschaffen werden, wo der Markt alleine es nicht richten kann, wo die Wege besonders weit und beschwerlich sind und der demographische Wandel seine Spuren hinterlassen hat.

Die Förderung soll auf Maßnahmen konzentriert werden, die für die Gesamtheit von Bedeutung sind. Im Fokus sollen Regionen stehen, in denen der Einkauf, die Fahrt zur Schule oder der Arztbesuch zum echten Hürdenlauf geworden sind.

Ferner soll die umweltgerechte Landbewirtschaftung durch Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes gefördert werden.

Für diese zusätzlichen Aufgaben soll zusätzliches Geld bereitgestellt werden. Deshalb werden die Investitionsmittel in diesem Jahr um 30 Millionen und in den Folgejahren um jeweils 60 Millionen Euro aufgestockt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Auf Grund der Empfehlung beider Ausschüsse soll mit dieser Stellungnahme darauf hingewirkt werden, dass im Interesse einer eindeutigen Regelung im künftigen GAK-Gesetz auch der Aspekt des Naturschutzes in der agrarisch genutzten Landwirtschaft in die Zielsetzung der Gemeinschaftsaufgabe mit aufgenommen wird.

Darüber hinaus soll auf Empfehlung des **federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** durch eine Ergänzung des Katalogs in § 1 Absatz 1 um Vorhaben des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes klargestellt werden, dass auch die Förderung von nichtproduktiven Investitionen im Naturschutzbereich möglich sein sollen. Außerdem soll die nachhaltige Integration von Migranten in die Fördermöglichkeit der GAK mit einbezogen werden.

Die räumliche Begrenzung der unter § 1 Absatz 1 Nummer 7 GAK-Gesetz neu aufgenommenen Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union auf Gebiete, in denen auf Grund des demographischen Wandels und geographischer Abgelegenheit besondere Anstrengungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge erforderlich sind, soll in der Stellungnahme abgelehnt werden, weil eine solche Fördereinschränkung den Bedürfnissen vor Ort nicht gerecht werde und unabhängig davon zu verwaltungsaufwändig sei.

Die Regelung zum Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan soll in der Stellungnahme aus Vereinfachungsgründen als entbehrlich angesehen werden und daher aus dem GAK-Gesetz gestrichen werden.

Zum Gesetzentwurf allgemein soll in der Stellungnahme ausgeführt werden, dass der Bundesrat zur Kenntnis nimmt, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Maßnahmenspektrum der GAK erweitern will, um damit die ländlichen Räume im Rahmen eines integrierten Ansatzes als Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs- und Naturraumes zu sichern und weiterzuentwickeln, es jedoch bedauert, dass die ursprünglich geplante Änderung des Artikels 91a des Grundgesetzes von der Bundesregierung nicht umgesetzt wurde und damit weder eine deutliche Ausweitung des Förderspektrums noch die angestrebte Angleichung der GAK an den ELER erfolgt ist.

Der Bundesrat soll darauf hinweisen, dass zusätzliche Bundesmittel bereitgestellt werden müssen, um die Förderziele und -möglichkeiten einer weiterentwickelten GAK zu erfüllen bzw. zu verbessern.

Weiterhin soll festgestellt werden, dass die umweltgerechte Landbewirtschaftung im Sinne des Gesetzentwurfs die klimaschonende Landwirtschaft und den Vertragsnaturschutz umschließt, soweit er einen Bezug zur Landwirtschaft hat.

Kritisch soll angemerkt werden, dass die Bundesregierung Vorschläge zur Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs "Infrastruktur" in dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt hat. Gleiches gelte für die Harmonisierung der Vorgaben der GAK und des ELER, z.B. hinsichtlich der Zweckbindungsfristen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 228/1/16** ersichtlich.



## **TOP 21:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Drucksache: 229/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen Maßnahmen eingeführt werden, die über die Umsetzung der EU-Richtlinie für Tabakerzeugnisse hinaus eine weitere Eindämmung der durch Tabakkonsum verursachten Gesundheitsschäden bewirken sollen.

Dazu werden künftig die für nikotinhaltige E-Zigaretten geltenden Mitteilungspflichten auch auf nikotinfreie E-Zigaretten und Nachfüllbehälter ausgeweitet. Grund dafür ist, dass auch in den nikotinfreien E-Zigaretten nachgewiesene gesundheitsschädliche Substanzen enthalten sind.

Zudem soll die Außenwerbung - ergänzend zu den bereits bestehenden Werbeverboten im Hörfunk, in der Presse und anderen gedruckten Erzeugnissen - künftig untersagt werden. Werbung für Tabakerzeugnisse im Kino soll künftig nur noch möglich sein, wenn der Kinofilm die Alterseinstufung "Keine Jugendfreigabe" erhalten hat.

Eine gewerbsmäßige kostenlose Abgabe von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak soll in Zukunft untersagt werden. Andere Rauchtobakerzeugnisse, rauchlose Tabakerzeugnisse sowie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen künftig nur noch innerhalb von Geschäftsräumen des Fachhandels kostenlos abgegeben werden.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen des **federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und des **Gesundheitsausschusses** haben zum Ziel, den Gesundheits- und Verbraucherschutz in Bezug auf Tabakerzeugnisse noch weiter zu verschärfen. So sollen vom Verbot der Außenwerbung nicht nur ortsfeste Einrichtungen erfasst werden, sondern auch nicht ortsfeste, wie etwa Auf-

steller, Gerüste, Flächen auf Fahrzeugen und Sonnenschirme. Aus dem gleichen Grund soll die Ausnahmeregelung, wonach Außenwerbung an Gebäudeoberflächen von Geschäftsräumen des Fachhandels weiterhin möglich wäre, aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, wonach bestimmte Tabakerzeugnisse in Geschäftsräumen des Fachhandels weiterhin kostenlos abgegeben werden dürfen, soll entfallen. Das Verbot der kostenlosen Abgabe soll somit ausnahmslos für alle Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und deren Nachfüllbehälter gelten.

Weiterhin soll es auch nicht mehr erlaubt sein, Werbung zu verbreiten, die den Eindruck erweckt, dass elektronische Zigaretten weniger schädlich als Tabakerzeugnisse seien.

Eine Übergangsfrist für das Verbot der Außenwerbung, die nach dem Gesetzentwurf bis zum 1. Juli 2020 gelten soll, soll es ebenfalls nicht geben. Hilfsweise empfiehlt der **Gesundheitsausschuss** zusätzlich, die Übergangsfrist zumindest vom 1. Juli 2020 auf den 1. Juli 2017 zu verkürzen.

Der **Wirtschaftsausschuss** möchte demgegenüber erreichen, dass die Übergangsfrist in Fällen der Außenwerbung an kommunaler Infrastruktur bis zum 1. Juli 2024 verlängert wird.

Entgegen der Linie der Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und des Gesundheitsausschusses soll auf Empfehlung des **Wirtschaftsausschusses** darauf hingewiesen werden, dass bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung der Tabakprodukttrichtlinie, das am 20. Mai 2016 in Kraft getreten ist, der Gesetzgeber umfangreiche Regelungen zur Verbesserung des Gesundheits- und des Jugendschutzes getroffen hat. Die Umsetzung dieser Regelungen bedeute für die betroffenen Unternehmen schon jetzt einen hohen finanziellen und organisatorischen Aufwand. Die im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen weiteren Verschärfungen durch zusätzliche nationale Werbeverbote und die Gleichstellung von nikotinfreien mit nikotinhaltigen E-Zigaretten stellten für die Unternehmen eine zusätzliche Belastung dar und gefährdeten die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen, da die Regelungen EU-rechtlich nicht notwendig seien und somit über eine Eins-zu-Eins-Umsetzung von EU-Recht hinausgingen.

Vor diesem Hintergrund soll der Bundesrat darum bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die einzelnen Vorschläge des Gesetzentwurfs nochmals kritisch zu hinterfragen und zu prüfen, ob diese unbedingt erforderlich seien. Dies gelte vor allem für das Verbot der kostenlosen Abgabe von Tabakprodukten, die Beschränkung der Kinowerbung und die Gleichstellung von nikotinfreien und nikotinhaltigen E-Zigaretten.

Weiterhin soll der Bundesrat darum bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit für ein Verbot der Außenwerbung das Gesetzgebungsrecht des Bundes nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes gegeben sei, d.h.

ob und inwieweit die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich mache.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 229/1/16** ersichtlich.



## **TOP 22:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts

Drucksache: 230/16

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) ist 1952 in Kraft getreten und bisher nur in wenigen Regelungsbereichen verändert worden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll das Mutterschutzgesetz zeitgemäß und verständlicher gefasst werden. Zudem sollen Regelungen zum Mutterschutz besser strukturiert und übersichtlicher gestaltet werden. Aus diesem Grund wird die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das Gesetz integriert.

Ziel ist es, eine verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine stillende oder schwangere Frau und ihr (ungeborenes) Kind einerseits und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit andererseits sicher zu stellen.

Zur besseren Umsetzung des Mutterschutzes soll ein Ausschuss für Mutterschutz eingerichtet werden. Die von ihm erarbeiteten Empfehlungen sollen Orientierung bei der praxisgerechten Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Regelungen bieten.

Die Pflichten der Arbeitgeber zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen und die im Einzelfall für eine schwangere oder stillende Frau notwendige Umgestaltung der Arbeitsbedingungen werden neu strukturiert und klarer gefasst. Um ein ausreichendes, einheitliches Schutzniveau für alle schwangeren und stillende Frauen zu erreichen, wird der Anwendungsbereich des Gesetzes insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz erweitert und erfasst zukünftig auch Frauen, die in arbeitnehmerähnlichen Strukturen tätig sind. Schülerinnen und Studentinnen werden nunmehr in den Anwendungsbereich einbezogen, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle (zum Beispiel Schule und Hochschule) Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen und Studentinnen ein Praktikum ableisten. Für Bundesbeamtinnen, Bundesrichterinne und Soldatinnen soll dieses einheitliche Schutzniveau innerhalb des MuSchG durch entsprechende Rechtsverordnung auf Bundesebene sichergestellt werden.

Darüber hinaus sind Einzeländerungen zur Weiterentwicklung des Mutterschutzes vorgesehen, wie beispielsweise die Verlängerung der Schutzfrist für die Frau nach Entbindung von einem Kind mit Behinderung.

Der **federführende Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Neben einzelnen konkreten Vorschlägen zur Änderung des Gesetzentwurfes soll der Bundesrat unter anderem auch zum Ausdruck bringen, dass er zwar die Neuregelung des Mutterschutzrechts und insbesondere die Einbeziehung von Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen in den Anwendungsbereich begrüßt, jedoch die vorgesehenen Ausnahmen für eine Beschäftigung bis 22 Uhr beziehungsweise an Sonn- und Feiertagen unter Angleichung an § 10 Arbeitszeitgesetz auf freiwilliger Basis sehr kritisch sieht.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 230/1/16** ersichtlich.

## **TOP 23:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe

Drucksache: 231/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das vorgeschlagene Gesetz verfolgt das Ziel, die Verbreitung von neuen psychoaktiven Stoffen (NPS) zu bekämpfen, um so ihre Verfügbarkeit als Konsum- und Rauschmittel einzuschränken. Damit soll die Gesundheit der Bevölkerung und des Einzelnen, insbesondere von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor den häufig unkalkulierbaren und schwerwiegenden Gefahren, die mit dem Konsum von NPS verbunden sind, geschützt werden.

NPS sind meist synthetische Stoffe, die gelegentlich auch als "Designerdrogen", "Research Chemicals" oder auch als "Legal Highs" bezeichnet werden. In den letzten Jahren ist eine ständig zunehmende Anzahl derartiger Stoffe in Verkehr gebracht worden. In der Regel ist bei diesen Stoffen die chemische Struktur der den jeweiligen Suchstoffgesetzen der Mitgliedstaaten bereits unterstellten Stoffe gezielt so verändert worden, dass der neue Stoff nicht mehr diesen Regelungen unterliegt, aber die für Missbrauchszwecke geeignete Wirkung auf die Psyche erhalten bleibt oder sogar verstärkt wird.

Bislang wurde gegen den unerlaubten Handel mit NPS auf der Grundlage der Strafvorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG) vorgegangen. Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Juli 2014 (verbundene Rechts-sachen C-358/13 und C-181/14), nach dem die verfahrensanhängigen NPS nicht unter den Arzneimittelbegriff des Funktionsarzneimittels der europäischen Arzneimittelrichtlinie 2001/83/EG fallen, können NPS im Regelfall nicht mehr als Arzneimittel im Sinne des AMG eingeordnet werden. Dadurch ist für noch nicht in die Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufgenommene NPS eine Regelungs- und Strafbarkeitslücke entstanden, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschlossen werden soll. In das vorgeschlagene Neuepsychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) sollen zudem nicht, wie es bislang im BtMG der vorherrschende Fall ist, einzelne Stoffe, sondern ganze Stoffgruppen

aufgenommen werden. Durch diese Regelung soll der Wettlauf zwischen dem Auftreten immer neuer chemischer Varianten bekannter Stoffe und den anzu-passenden Verbotsregelungen im Betäubungsmittelrecht durchbrochen und ein klares Signal an Händler und Konsumenten gegeben werden, dass es sich um verbotene und gesundheitsgefährdende Stoffe handelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht ein weit reichendes verwaltungsrechtliches Verbot des Umgangs mit NPS vor. Das Verbot erfasst den Handel, das Inverkehrbringen, die Herstellung, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, den Erwerb, den Besitz und das Verabreichen von NPS. Um die Gesundheit der Bevölkerung vor den mit einem Konsum von NPS verbundenen, häufig unkalkulierbaren und schwerwiegenden Gesundheitsgefahren zu schützen, soll das weiter als die Strafvorschrift gehende verwaltungsrechtliche Verbot den zuständigen Behörden ermöglichen, NPS auch unabhängig von einem Strafverfahren sicherzustellen und zu vernichten. An das Verbot knüpfen Strafvorschriften an, die den auf eine Weitergabe zielenden Umgang mit NPS erfassen. Danach sind strafbewehrt das Handeln mit, das Inverkehrbringen, das Verabreichen sowie die Herstellung und das Verbringen von NPS in den Geltungsbereich des vorgeschlagenen Gesetzes zum Zweck des Inverkehrbringens. Anerkannte Verwendungen zu legitimen Zwecken sind von dem Verbot ausgenommen. Die einzelnen Stoffgruppen von NPS, die dem Verbot unterliegen, sind in einer Anlage aufgelistet. Im Hinblick auf die Dynamik des Auftretens weiterer NPS soll diese Anlage durch Rechtsverordnung geändert werden können.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Ausschuss für **Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat die Einfügung eines neuen § 4a - Strafmilderung oder Absehen von Strafe - in das NpSG. Danach soll das Gericht die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mildern oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von Strafe absehen können, wenn der Täter

- durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach § 4 NpSG, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
- freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach § 4 Absatz 3 NpSG, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 4 NpSG enthaltenen Strafvorschriften - insbesondere hinsichtlich der Strafraumen - am Betäubungsmittelgesetz auszurichten und insoweit auf eine Anlehnung an die Straftatbestände des Arzneimittelgesetzes zu verzichten. Insbesondere erscheine eine Harmonisierung der Qualifikationstatbestände angezeigt.

Der Ausschuss empfiehlt ferner, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der verbotene Erwerb und Besitz von neuen psychoaktiven Stoffen als Straftatbestand oder zumindest als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet werden sollte.

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 231/1/16** zu entnehmen.



---

**TOP 24:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2015/566 und (EU) 2015/565 zur Einfuhr und zur Kodierung menschlicher Gewebe und Gewebezubereitungen**

Drucksache: 232/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/566 der Kommission vom 8. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2004/23/EG hinsichtlich der Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Qualität- und Sicherheitsstandards bei eingeführten Geweben und Zellen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 56 (Einfuhr-Richtlinie)) sowie der Richtlinie (EU) 2015/565 der Kommission vom 8. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/86/EG hinsichtlich bestimmter technischer Vorschriften für die Kodierung menschlicher Gewebe und Zellen (ABl. L 93 vom 9.4.2015, S. 43 (Kodierungs-Richtlinie)).

Mit der Einfuhr-Richtlinie werden detaillierte Verfahrensvorschriften für die Einfuhr menschlicher Gewebe und Zellen beziehungsweise Gewebezubereitungen in die Europäische Union (EU) geschaffen.

Ziel der Kodierungs-Richtlinie ist die Schaffung eines verpflichtenden Einheitlichen Europäischen Codes ("Single European Code"), um die Rückverfolgbarkeit vom Spender zum Empfänger und umgekehrt in den Mitgliedstaaten beziehungsweise in der EU zu erleichtern. Die Europäische Kommission stellt hierfür eine öffentlich zugängliche EU-Kodierungsplattform mit einem Gewebereinrichtungenregister und einem Produktregister mit allen in der EU im Verkehr befindlichen Arten von Geweben und Gewebeprodukten mit entsprechenden Codes zur Verfügung.

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Änderungen des Arzneimittelgesetzes (AMG), des Transplantationsgesetzes (TPG), des Transfusionsgesetzes (TFG), der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) und der TPG-Gewebeverordnung (TPG-GewV). Die Verordnungen zu den nationalen Registern für Blut- und Gewebezubereitungen beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information - DIMDI - (TPG-Gewebeein-

richtungen-Registerverordnung - TPG-GewRegV - und Blutstammzeleinrichtungen-Registerverordnung - BERV) sollen aufgehoben werden.

## II. Empfehlungen des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

## TOP 25:

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Drucksache: 233/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz soll die Verkehrs- und Verschreibungsfähigkeit von weiteren Cannabisarzneimitteln, wie zum Beispiel für getrocknete Cannabisblüten und Cannabisextrakte in standardisierter Qualität, normiert werden. Damit soll Patientinnen und Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen nach entsprechender Indikationsstellung durch Ärzte und bei fehlenden Therapiealternativen ermöglicht werden, diese Arzneimittel zu therapeutischen Zwecken in standardisierter Qualität aus Apotheken zu erhalten. Gleichzeitig soll der Eigenanbau von Cannabis zur Selbsttherapie ausgeschlossen werden.

Mit einer Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch soll zudem für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung in eng begrenzten Ausnahmefällen ein Anspruch auf Versorgung mit Cannabisarzneimitteln in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten und auf Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon geschaffen werden.

Da aufgrund dieser Erstattungsmöglichkeit mit einer Erhöhung des Bedarfs an verschreibungsfähigen Cannabisarzneimitteln zu rechnen sei, soll durch die Ermöglichung eines kontrollierten Anbaus in Deutschland eine ausreichende Versorgung in standardisierter Qualität sichergestellt werden.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die in § 31 Absatz 6 SGB V vorgesehene verpflichtende Teilnahme der versicherten Patientinnen und Patienten an einer Begleiterhebung zu streichen. An der Erhebung solle gleichwohl festgehalten werden. Die erhobenen Daten sollten dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte von den behan-

delnden Ärztinnen und Ärzten nach Zustimmung des Versicherten anonymisiert übermittelt werden.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei Cannabis in Form von getrockneten Blüten eine Standardisierung auf einen definierten Gehalt an Tetrahydrocannabinol erfolgen sollte.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung zur Überwachung des Anbaus von Nutzhanf vorzusehen.

Der Ausschuss für **Innere Angelegenheiten** empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 233/1/16** zu entnehmen.

## TOP 26:

---

### Entwurf eines Gesetzes zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Drucksache: 295/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die Aufklärung des transnational operierenden und vernetzten Terrorismus zu optimieren. Hierzu sollen neun Gesetze geändert werden: das Bundesverfassungsschutzgesetz, das BND-Gesetz, das Bundespolizeigesetz, das VIS-Zugangsgesetz, das Artikel 10-Gesetz, das Vereinsgesetz, das Bundeskriminalamtgesetz, das Strafgesetzbuch und das Telekommunikationsgesetz.

Im Einzelnen ist vorgesehen,

- eine Rechtsgrundlage für die Einrichtung gemeinsamer Dateien des Bundesamts für Verfassungsschutz und ausländischer Nachrichtendienste zu schaffen. Dabei sollen die Nachrichtendienste der Staaten, die weder EU- noch NATO-Mitgliedstaaten sind, auf die Dateien nur zugreifen können, wenn dies zur Aufklärung besonders gefährlicher Bestrebungen und Tätigkeiten, die auf die Begehung schwerwiegender Straftaten gerichtet sind, erforderlich ist;
- eine Rechtsgrundlage für die Teilnahme des Bundesamts für Verfassungsschutz an gemeinsamen Dateien, die von ausländischen Nachrichtendiensten errichtet worden sind, zu schaffen;
- dass projektbezogene, gemeinsame Dateien der Nachrichtendienste und Polizeien für Analysen künftig bis zu fünf Jahre zur Verfügung stehen;
- die Ermittlungsbefugnisse der Bundespolizei zu erweitern: Verdeckte Ermittler sollen bereits zur Gefahrenabwehr zum Einsatz kommen können und nicht erst im Rahmen der Strafverfolgung;
- Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsverbot umfassend unter Strafe zu stellen, indem jegliche Unterstützungshandlung erfasst wird;
- verurteilte Unterstützer einer terroristischen Vereinigung künftig unter Führungsaufsicht stellen zu können;

- Provider und Händler zu verpflichten, auch von Prepaid-Nutzern von Mobilgeräten stets ein gültiges Identitätsdokument mit vollständiger Adresse zu verlangen und deren Daten zu speichern;
- zur Klärung von Reisebewegungen, die der Terrorismusfinanzierung dienen, eine Abfrage der Schengenvisa-Datenbank zu ermöglichen.

## II. Zum Gang der Beratungen

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Bei Redaktionsschluss lagen die Ausschussempfehlungen noch nicht vor.

---

## TOP 27:

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bundesarchivrechts

Drucksache: 234/16

#### I. Zum Inhalt

Das Bundesarchivrecht soll praxisgerecht modernisiert werden. Dabei steht vor allem im Fokus, die Nutzung des Archivmaterials durch Bürgerinnen und Bürger sowie Forschung und Lehre zu erleichtern und auf die Erfordernisse des digitalen Zeitalters anzupassen. Das sich aus der zunehmenden Digitalisierung ergebende elektronische Verwaltungshandeln soll stärker auch bei der Archivierung von Akten berücksichtigt werden.

Hierzu beabsichtigt die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf u. a., den Zugang zu Archivmaterial durch Verkürzung der Schutzfristen zu erleichtern werden und Angehörige von Betroffenen künftig ein eigenständiges Auskunftsrecht zu gewähren.

Bundesbehörden müssen künftig das Bundesarchiv bei Einführung neuer Informationsverarbeitungssysteme informieren. Ferner soll die Abgabe elektronischer Unterlagen an das Bundeearchiv geregelt werden.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Kulturausschuss** regt eine Stellungnahme des Bundesrates an: Archiven sollten auch solche Unterlagen angeboten werden müssen, die einer Löschungspflicht unterliegen. Dadurch sollen die Archive in die Lage versetzt werden, eine alle Lebenslagen erfassende archivische Überlieferung zu bilden.

Der **Finanz- und der Rechtsausschuss** erheben keine Einwände gegen den Gesetzentwurf.



---

**TOP 28:**

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben**

Drucksache: 235/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung zweier neuer Straftatbestände vor, den des Sportwettbetrugs und den der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben. Beide Straftatbestände erfassen korruptive Manipulationsabsprachen bei Sportwettbewerben. Der Straftatbestand des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB-E) ist auf solche Absprachen bei Sportwettbewerben beschränkt, die einen Bezug zu Sportwetten aufweisen. Der Straftatbestand der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB-E) erfasst korruptive Absprachen auch dann, wenn kein Bezug zu Sportwetten festzustellen ist; er betrifft ausschließlich hochklassige Wettbewerbe mit berufssportlichem Charakter. Beide Straftatbestände erfassen sowohl in- als auch ausländische sportliche Wettbewerbe.

Die neuen Vorschriften sollen im Zweiundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Betrug und Untreue) verortet werden. Dafür spricht, dass die in diesem Abschnitt enthaltenen Straftatbestände primär dem Schutz des Vermögens dienen und beide Straftatbestände neben der Integrität des Sports ebenfalls Vermögensinteressen schützen. Beim Sportwettbetrug handelt es sich überdies um Vorbereitungs- und Beihilfehandlungen zum Betrug, so dass eine Einfügung in den dem Betrug und der Untreue gewidmeten Zweiundzwanzigsten Abschnitt sachgerecht erscheint. Die Bezeichnung des Sportwettbetrugs ist an § 265b StGB (Kreditbetrug) angelehnt, der ebenfalls Verhaltensweisen im Vorfeld des Betrugstatbestands (§ 263 StGB) erfasst. Für beide Straftatbestände werden außerdem Regelbeispiele für besonders schwere Fälle (§ 265e StGB-E) und die Anwendbarkeit des erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) unter den in § 265f StGB-E genannten Voraussetzungen eingeführt.

Das geltende Strafrecht kenne bislang keinen spezifischen Straftatbestand, der Manipulationsabreden im Sport erfasse. Die Manipulation von Sportwettbewerben könne nach derzeitiger Rechtslage im Zusammenhang mit Sportwetten zwar als Betrug gemäß § 263 StGB oder als Beihilfe zum Betrug (§§ 263, 27

StGB) strafbar sein. Der Unrechtsgehalt von Manipulationsabsprachen bei Sportwettbewerben gehe mit der Beeinträchtigung der Integrität des Sports aber über die vom Betrugstatbestand abgebildete Verletzung fremder Vermögensinteressen hinaus. Auch habe der Straftatbestand des Betrugs insbesondere wegen der erforderlichen Feststellung einer auf den manipulierten Wettbewerb bezogenen Wettsetzung und wegen des Nachweises eines konkreten Vermögensschadens zu Anwendungsschwierigkeiten geführt. Eine wirksame Strafverfolgung sei dadurch nicht gewährleistet. Zudem erscheine es nicht ausreichend, wenn nach derzeitiger Rechtslage das Verhalten der zur Manipulation bereiten Sportler allenfalls als Beihilfe zum Betrug erfasst werden könne. Auf die Manipulation sportlicher Wettbewerbe ohne Bezug zu Sportwetten sei der Betrugsstatbestand grundsätzlich nicht anwendbar, so dass sie straflos bleiben müssten, obschon die Integrität des Sports und fremde Vermögensinteressen dadurch in ähnlicher Weise wie bei Manipulationen mit Bezug zu Sportwetten gefährdet seien. Auch dem Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) unterfielen Manipulationsabreden bei sportlichen Wettbewerben nicht, da auch die Neufassung des § 299 StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) für beide Tatvarianten einen Bezug von Waren oder Dienstleistungen voraussetze, an dem es in diesem Zusammenhang in aller Regel fehle.

Darüber hinaus soll durch Änderung der Strafprozessordnung für beide Straftatbestände unter den in § 265e Satz 2 StGB-E geregelten Voraussetzungen eine Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung geschaffen werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

---

**TOP 29:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs**

Drucksache: 236/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren soll mit dem Gesetzentwurf eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Bis zum 31. Dezember 2025 soll die elektronische Aktenführung dabei lediglich eine Option darstellen. Ab dem 1. Januar 2026 sollen neu anzulegende Akten dann nur noch elektronisch zu führen sein. Damit soll die flächendeckende, verbindliche Einführung der elektronischen Aktenführung im Bereich der Strafjustiz bereits jetzt gesetzlich vorgegeben werden. Die verbindliche Einführung in den übrigen Verfahrensordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten, in denen bereits jetzt eine optionale elektronische Aktenführung möglich ist, soll gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben. Technische und organisatorische Vorgaben sollen zum Gegenstand ergänzender Ausführungsregelungen gemacht werden. Weitere Vorschriften der Strafprozessordnung, wie etwa das Verfahren bei der Akteneinsicht, die künftig regelmäßig über ein elektronisches Akteneinsichtsportale der Länder erfolgen soll, sollen mit Blick auf die Erfordernisse einer elektronischen Aktenführung angepasst und ergänzt werden. Im Kontext der Zulassung elektronischer Strafakten soll zugleich die elektronische Kommunikation zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie der elektronische Rechtsverkehr im Strafverfahren unter Absenkung bestehender Zugangshürden neu geregelt werden, um Medienbrüche von vornherein zu minimieren. Die mit einer elektronischen Aktenführung einhergehende automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht im Vergleich zur papierbasierten Aktenführung eine wesentlich einfachere und schnellere Durchsuchung, Filterung oder Verknüpfung von Daten. Den daraus resultierenden Auswirkungen auf das grundrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) der an einem Strafverfahren Beteiligten soll sowohl verfahrensintern als auch verfahrensübergreifend durch bereichsspezifische Datenschutzregelungen begegnet werden.

Nach dem Gesetzentwurf soll es darüber hinaus ab dem Jahr 2018 möglich sein, alle Anträge und Erklärungen im Mahnverfahren, für die maschinell lesbare Formulare eingerichtet sind, in nur maschinell lesbarer Form zu übermitteln. Rechtsanwälte und Inkassodienstleister werden grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Folgeanträge, für die maschinell lesbare Formulare eingerichtet sind, in nur maschinell lesbarer Form einzureichen.

Die Bundesregierung begründet den Gesetzentwurf damit, dass sich in weiten Bereichen der privaten, geschäftlichen und öffentlichen Kommunikation die elektronische Dokumentenerstellung, -übermittlung und -speicherung durchgesetzt habe. Auch in den meisten gerichtlichen Verfahrensordnungen bestehe seit vielen Jahren die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung; die Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr seien dort mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) grundlegend modernisiert worden. Strafsachen seien dagegen bislang noch in Papierform zu führen, obwohl die Mehrzahl der darin befindlichen Dokumente bereits mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellt worden seien und zunehmend auch elektronisch übermittelt werden würden. Damit sei die elektronische Arbeitsweise heute bereits Realität, auch wenn aufgrund gesetzlicher Regelungen am Ende ein Papierdokument stehen müsse. Daher solle auch im Strafverfahren eine gesetzliche Grundlage für die Einführung einer elektronischen Akte als Voraussetzung für einen Medienwechsel geschaffen werden, der den technischen Fortschritt nachvollziehen und die Strafjustiz modernisieren werde. Zugleich sollten die Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr in Strafsachen an die Regelungen angeglichen werden, die für die übrigen Gerichtsbarkeiten bereits im Jahr 2013 geschaffen worden seien. In diesem Zusammenhang sollten einige weitere Anpassungen im Zivilprozessrecht vorgenommen werden, um auch hier die Akteneinsicht über ein elektronisches Akteneinsichtsportal zu ermöglichen und die Nutzungspflichten für professionelle Rechtsanwender im Mahnverfahren zu erweitern.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, unter anderem die verbindliche elektronische Aktenführung in allen gerichtlichen Verfahrensordnungen ab dem 1. Januar 2026 vorzusehen. Zum Beispiel sei in der Zivilprozessordnung die elektronische Aktenführung nicht verbindlich geregelt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmten danach für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten zu führen seien. Im

Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise sollten die Verfahrensordnungen gleichlaufend gestaltet werden. Auch empfiehlt er, dass z. B. Verteidiger und Rechtsanwälte neben dem unveränderbaren elektronischen Dokument zugleich einen Datensatz mit den für eine automatisierte Verarbeitung erforderlichen Angaben beifügen sollen. Hierdurch könnten im Vorgangsverwaltungssystem der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte die notwendigen Eintragungen automatisch erzeugt werden; der Aufwand zur manuellen Erfassung würde entfallen. Bei den Registergerichten seien bereits seit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und des elektronischen Handelsregister im Jahr 2007 umfangreiche praktische Erfahrungen mit der parallelen Übermittlung strukturierter Datensätze gewonnen worden, die sowohl die Machbarkeit als auch den Vorteil eines solchen Vorgehens belegen würden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, dass der maschinelle Abgleich personenbezogener Daten mit elektronischen Akten oder elektronischen Aktenkopien innerhalb der jeweiligen Strafverfolgungsbehörde zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person, nach der für Zwecke eines Strafverfahrens gefahndet wird, zulässig sein solle. § 498 Absatz 2 StPO-E verbiete in seiner derzeitigen Fassung den maschinellen Abgleich personenbezogener Daten mit elektronischen Akten, soweit er nicht mit einzelnen, zuvor individualisierten Akten erfolge. Diese Regelung sei so weit gefasst, dass dadurch wichtige Ermittlungsansätze abgeschnitten werden könnten, ohne dass dies durch datenschutzrechtliche Vorgaben zwingend geboten sei.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Bundesregierung zu bitten, gemeinsam mit den Ländern den Aufwand genauer herauszuarbeiten, zu beziffern und darauf hinzuwirken, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren die für die Länder und Kommunen entstehenden Kosten soweit als möglich begrenzt werden. Die Länder würden unstreitig mit einem erheblichen finanziellen Aufwand belastet. Der Verweis auf eine nicht mehr aktuelle Grobkalkulation, welche zudem den Aufwand über alle Gerichtsbarkeiten hinweg darstelle, genüge nicht, wenn hieraus der Aufwand für den Bereich der Strafsachen nicht ermittelt werden könne.

Die Ausschussempfehlungen in ihrer Gesamtheit sind der **Drucksache 236/1/16** zu entnehmen.



## **TOP 30:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Drucksache: 237/16

### **I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs**

Mit dem Gesetzentwurf wird die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/12/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) umgesetzt.

Die Seveso-III-Richtlinie zielt darauf ab, die Rechte der Bevölkerung zu stärken. Dazu soll der Zugang zu Informationen über die Risiken gewährleistet werden, die durch nahegelegene Industrieanlagen entstehen können. Geregelt werden auch die Anforderungen an die behördliche Überwachung der Betriebsbereiche und Vorgaben zum Gerichtszugang.

Die Seveso-III-Richtlinie wird durch Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfall-Verordnung) umgesetzt.

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz wird u. a. eine Legaldefinition zum angemessenen Sicherheitsabstand zwischen störfallrelevantem Betrieb/Betriebsteil und sonstiger schutzbedürftiger Bebauung eingefügt.

Soweit dieses Abstandsgebot nicht bereits im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt ist, muss zumindest bei Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes die Zulässigkeit des Vorhabens im Einzelfall geprüft werden.

Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für benachbarte Schutzobjekte eingeführt, die an Störfallbetriebe heranrücken. Es soll damit festgestellt werden, ob dadurch das Störfallrisiko erhöht oder ein Domino-Effekt verstärkt wird.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme.

Dem Bundesrat liegen dabei konkurrierende Empfehlungen seiner Ausschüsse zu den Begriffsbestimmungen des "angemessenen Sicherheitsabstandes" und der "benachbarten Schutzobjekte" vor. Verschiedene Empfehlungen des **federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, zielen darauf ab, die Rechte der Öffentlichkeit über den Gesetzentwurf hinaus zu stärken. So sollen die Rechtsschutzmöglichkeiten und die Möglichkeit der Durchführung eines Erörterungstermins erweitert werden. Der Ausschuss spricht sich ferner gegen die Begrenzung der Personen, die Einwendungen erheben können, aus. Dadurch soll auch die Rechtssicherheit für den Vorhabenträger erhöht werden. Demgegenüber gibt es einige Empfehlungen des **Wirtschaftsausschusses**, die die Belastungen für Unternehmen und Behörden durch den Gesetzentwurf vermindern möchten und als unverhältnismäßig empfundene Vorgaben vermeiden wollen. So soll das Anzeigeverfahren, das bei störfallrelevanten Vorhaben nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen vorgesehen ist, gestrichen werden, da es lediglich unnötige Kosten für Unternehmen und Behörden verursachen und zu Verzögerungen bei der Durchführung des Vorhabens führen würde.

Der **Wohnungsbauausschuss** spricht sich u. a. dafür aus, der Richtlinie entsprechend nur für Verfahren, die in deren Schutzbereich fallen, einen Gerichtszugang zu gewähren, und das Verbandsklagerecht insoweit zu begrenzen.

Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 237/1/16** ersichtlich.

## **TOP 31:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 239/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf wird das Abfallverbringungsgesetz an die ab dem 1. Januar 2016 geltende EU-Verordnung Nr. 660/2014 angepasst.

Ziel dieser EU-Verordnung ist eine verbesserte Bekämpfung der illegalen Abfallverbringung. Dies soll dadurch erreicht werden, dass

- in den Mitgliedstaaten Kontrollpläne für durchzuführenden Kontrollen erstellt werden sowie regelmäßig überprüft und aktualisiert werden,
- die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf illegale Verbringungen und auf Kontrollen ausgeweitet wurden und
- die Befugnisse der Behörden, Nachweise zu verlangen, geregelt wurden sowie festgelegt wurde, dass die Beförderung von Stoffen oder Gegenständen bzw. die Verbringung von Abfällen als illegale Verbringung angesehen wird, wenn Nachweise nicht vorgelegt werden oder die zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen unzureichend sind.

Insbesondere soll festgelegt werden, wer die Kontrollpläne erstellt.

Im Wesentlichen sieht das Gesetzesvorhaben vor, dass die Länder Kontrollpläne für ihr Gebiet erstellen und diese Kontrollpläne mindestens alle drei Jahre prüfen bzw. aktualisieren. Diese Verpflichtung gilt ab dem 1. Januar 2017. Auf Basis dieser Kontrollpläne finden Kontrollen der Verbringung von Abfällen statt. Dabei werden bereits jetzt Bundesbehörden wie der Zoll oder das Bundesamt für Güterverkehr einbezogen.

Darüber hinaus werden die Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt im Strafgesetzbuch geändert und im Abfallverbringungsgesetz neu eingefügt. Damit sollen differenziertere Sanktionsregeln und eine bessere Rechtssicherheit geschaffen werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme bezieht sich unter anderem auf die Kontrolle. Hier soll die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Sicherstellungsanordnungen ausgeschlossen werden, da sie ansonsten ihren Zweck zur Verhütung von Gefahren für Mensch und Umwelt nicht erfüllen könnte. Weitere Empfehlungen haben zum Ziel, die Erstellung der Kontrollpläne zu vereinfachen.

Der **Innen-** und der **Rechtausschuss** empfehlen dem Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 239/1/16** ersichtlich.

## TOP 32:

---

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG)

Drucksache: 240/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2014/30/EU - Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit - in nationales Recht umgesetzt werden, das dabei auch an die Erkenntnisse und Erfahrungen der Bundesnetzagentur angepasst wird.

Die bisherige Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln wurde überarbeitet und durch die oben genannte Neufassung ersetzt.

Ziel der Richtlinie ist es, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz vor elektromagnetischen Störungen zu harmonisieren, damit der freie Warenverkehr von elektrischen und elektronischen Geräten möglich ist, ohne das gerechtfertigte Schutzniveau in den Mitgliedstaaten zu senken.

Die Richtlinie war bereits bis zum 20. April 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden die bisherigen Regelungen aus dem Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG - weitgehend berücksichtigt und erhalten sowie der oben genannte Richtlinien text übernommen und zusammengeführt. Das Gesetz wird das bisherige EMVG mit Inkrafttreten ersetzen.

### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die vom **Wirtschaftsausschuss** empfohlenen Vorschläge dienen einer präziseren Umsetzung sowie der verbesserten Angleichung an den Wortlaut der Richtlinie

2014/30/EU und der Verhinderung einer durch EU-Recht nicht abgedeckten Verschärfung der nationalen Vorschriften.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Konzeption der von der Bundesregierung in § 28 vorgeschlagenen besonderen Eingriffsbefugnisse bei der Störungsbearbeitung prüfen zu lassen, soweit diese einerseits in Absatz 1 die Aufzeichnung des Inhalts einer Kommunikation verbietet, andererseits aber hinsichtlich erlangter Daten unter anderem in dessen Absatz 3 deren unverzügliche Löschung und in dessen Absatz 4 deren Kennzeichnung und Verwendung regelt.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 240/1/16** zu entnehmen.

**TOP 33:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte

Drucksache: 241/16

Ziel dieser Mehrseitigen Vereinbarung ist der zukünftige Austausch länderbezogener Berichte ("Country-by-Country Reports") zwischen den Steuerbehörden der Vertragsstaaten. Durch die Abgabe der länderbezogenen Berichte und durch den Austausch zwischen den Staaten sollen die betroffenen Steuerverwaltungen Informationen über die globale Aufteilung der Erträge und die entrichteten Steuern sowie über weitere Indikatoren der Wirtschaftstätigkeiten der größten international tätigen Unternehmen erhalten. So sollen steuerrelevante Risiken, insbesondere im Bereich der Verrechnungspreise, besser abgeschätzt werden können. Die Bundesrepublik Deutschland soll auf dieser Basis zukünftig nicht nur die länderbezogenen Berichte deutscher Konzerne erhalten und ins Ausland weitergeben, sondern auch die länderbezogenen Berichte von großen ausländischen Konzernen erhalten, die im Inland durch Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten tätig sind. Der Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden soll unter voller Berücksichtigung umfangreicher datenschutzrechtlicher Vorgaben automatisch erfolgen. Die Daten sollen nur den Steuerbehörden des jeweiligen Landes übermittelt und nicht veröffentlicht werden.

Der **federführende Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.



## **TOP 34:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. November 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung

Drucksache: 242/16

Das Abkommen vom 24. November 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei einigen anderen Steuern entspricht, nicht zuletzt in seinem Kernbereich, der Besteuerung grenzüberschreitender Unternehmenstätigkeit, nicht mehr den heutigen Anforderungen. Daher soll das Abkommen durch das Abkommen vom 12. November 2015 ersetzt werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.



---

**TOP 35:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Artikel 8 und 39 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr**

Drucksache: 243/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr, das sogenannte "Wiener Übereinkommen", ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der den Straßenverkehr durch Standardisierung der Verkehrsregeln sicherer machen soll.

Die Regelungen des Wiener Übereinkommens folgen dem Grundgedanken, dass jedes Fahrzeug, das sich in Bewegung befindet, einen (Fahrzeug-)Führer haben muss. Ausdruck dieses Grundsatzes ist die jederzeitige Beherrschbarkeit des Fahrzeugführers über sein Fahrzeug sowie die Beherrschbarkeit des Fahrzeugführers mit einer an die Verkehrsverhältnisse angepassten Geschwindigkeit.

Vor dem Hintergrund sich stetig weiter entwickelnder technischer Systeme zur Unterstützung des Fahrers (Fahrerassistenzsysteme, automatisierte Fahrfunktionen) haben mehrere Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens, darunter die Bundesrepublik Deutschland, die von der Arbeitsgruppe Straßenverkehrssicherheit bei der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen auf ihrer 68. Tagung erarbeitete Änderung des Übereinkommens vorgeschlagen.

Die Änderung sieht vor, dass Systeme, welche die Führung eines Fahrzeugs beeinflussen, als zulässig erachtet werden, wenn diese den einschlägigen technischen Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa entsprechen oder die Systeme so gestaltet sind, dass sie durch den Fahrer übersteuerbar oder abschaltbar sind.

Bei den technischen Regelungen handelt es sich um Regelungen der Vereinten Nationen im Anhang des in Genf am 20. März 1958 beschlossenen "Übereinkommens über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden"

sowie

um Regelungen der im Rahmen des in Genf am 25. Juni 1998 beschlossenen "Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können" ausgearbeiteten globalen technischen Regelungen der Vereinten Nationen.

Durch die Änderung des Wiener Übereinkommens wird Rechtssicherheit hinsichtlich bereits im Verkehr befindlicher Assistenz- bzw. automatisierter Systeme hergestellt und die weitere Entwicklung automatisierter Fahrsysteme unterstützt.

Die vorgeschlagene Änderung wurde von keiner Vertragspartei zurückgewiesen. Damit gilt sie nach Artikel 49 des "Wiener Übereinkommens" als angenommen. Die Änderung ist durch die mit Zirkularnote des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 1. Oktober 2015 erfolgte Notifikation abgeschlossen und am 23. März 2016 in Kraft getreten.

Das Wiener Übereinkommen ist durch Vertragsgesetz vom 21. September 1977 umgesetzt worden.

Die von der Arbeitsgruppe Straßenverkehrssicherheit bei der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa erarbeitete und mit der Notifizierung abgeschlossene Änderung des Wiener Übereinkommens bedarf nunmehr zu ihrer innerstaatlichen Umsetzung eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 des Grundgesetzes, weil sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

## **TOP 36:**

---

### Strategische Sozialberichterstattung 2016

- Deutschland -

Drucksache: 179/16

Die Strategische Sozialberichterstattung 2016 bildet zusammen mit den Sozialberichten der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Grundlage für den Bericht des Europäischen Ausschusses für Sozialschutz an den Rat über strukturelle Sozialschutzreformen im Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 30. April 2016. Im Bericht, der unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und Beteiligung weiterer Bundesministerien erstellt wurde, wird über neue Entwicklungen und gesetzlich verankerte oder im Parlament anhängige Reformen sowie Maßnahmen und Aktivitäten Deutschlands in den Bereichen der so genannten offenen Methode der Koordinierung im Bereich Sozialschutz (OMK Soziales) berichtet. Die vorliegende Strategische Sozialberichterstattung wird mit dem Nationalen Reformprogramm (NRP) 2016 und dem Verfahren des Europäischen Semesters zeitgleich erstellt.

Die Vorlage ist in sechs Kapitel eingeteilt. In Kapitel 1 werden die Rahmenbedingungen erläutert, wie zum Beispiel politische Entwicklungen und Zuständigkeiten im Bereich Sozialschutz, der gesamtwirtschaftliche Kontext sowie die Konsultation und Beteiligung der nationalen Akteure und Interessenvertreter.

In Kapitel 2 werden Beiträge zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 erläutert. Dabei wird - wie schon im Vorjahr - die Bekämpfung der Langzeiterwerbslosigkeit als ein wesentlicher Faktor für die Beseitigung von Armut und sozialer Ausgrenzung beschrieben. Dies gelte nicht nur für die mittlere Lebensphase, sondern auch mit Blick auf Kindheit und Alter, denn die Kinder seien arm, wenn ihre Eltern arbeitslos sind.

Das umfangreichste dritte Kapitel beschreibt die jüngsten Reformen und politischen Initiativen im Bereich der sozialen Inklusion:

- Integration von Flüchtlingen  
(Programme zur Betreuung von Flüchtlingen, Integration in den Arbeitsmarkt sowie sprachliche und berufliche Qualifikationsmaßnahmen),
- Chancengleichheit in der Bildung,

- Unterstützung junger Menschen beim Berufseinstieg,
- Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
- Abbau der geschlechtsspezifischen Segmentierung des Arbeitsmarkts und Erleichterung der Erwerbsbeteiligung von Frauen,
- Investition in Kinder  
(Unterstützung der Erwerbsbeteiligung von beiden Elternteilen, Ausbau und Qualität der Kindertagesbetreuung),
- Bekämpfung von Obdachlosigkeit, inklusives und bezahlbares Wohnen.

Kapitel vier und fünf befassen sich mit Maßnahmen in der Rentenpolitik sowie im Gesundheitswesen. Im Schlusskapitel werden die jüngsten Reformen in der Langzeitpflege (unter anderem Fachkräftesicherung und Finanzsituation der Pflegeversicherung) erläutert.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

## TOP 37:

---

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2014

Drucksache: 275/15 und zu 275/15, 545/15 sowie 190/16

Mit Vorlage der Haushaltsrechnung vom 5. Juni 2015 (Drucksache 275/15) sowie der Vermögensrechnung vom 15. Juni 2015 (zu Drucksache 275/15) bittet der Bundesminister der Finanzen den Bundesrat, die Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Bundesrechnungshof hat die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Vermögensrechnung geprüft. Dabei wurden zum kassenmäßigen Ergebnis keine für die Entlastung wesentlichen Abweichungen zwischen den Rechnungen und den in den Büchern aufgeführten Beträgen festgestellt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vom 16. November 2015 (Drucksache 545/15) und aus den weiteren Prüfungsergebnissen vom 20. April 2016 (Drucksache 190/16).

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.



## **TOP 38:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Einleitung einer Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte

COM(2016) 127 final

Drucksache: 116/16

Die Mitteilung hat zum Ziel, über die Beweggründe und das weitere Vorgehen der Kommission im Zusammenhang mit einer geplanten europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) im 21. Jahrhundert zu informieren. Gleichzeitig setzt die Kommission eine breit angelegte Konsultation hierzu bis Ende 2016 in Gang.

Die Einrichtung der Säule soll die Gelegenheit für Denkanstöße zu den bestehenden sozialen Rechten, den besonderen Bedürfnissen des Euro-Raums, dem Wandel in der Arbeitswelt und den auf allen Ebenen erforderlichen Reformen bieten. Sie soll den sozialen Besitzstand der EU ergänzen und darüber hinaus als Bezugsrahmen für das Leistungsscreening der an ihr teilnehmenden Mitgliedstaaten im Beschäftigungs- und Sozialbereich fungieren. Außerdem soll sie Reformen auf nationaler Ebene vorantreiben.

Als Diskussionsgrundlage ist der Mitteilung ein erster vorläufiger Entwurf der ESSR beigelegt.

Dieser fasst grundlegende Prinzipien und soziale Rechte in Form von Programmpunkten zusammen und soll damit einen sozialen Katalog und gleichzeitig eine Basis zur Weiterentwicklung der sozialen Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion schaffen. Die Säule soll zunächst nur innerhalb des Euro-Raumes errichtet werden. Andere Mitgliedstaaten sollen sich jedoch auf freiwilliger Basis anschließen können.

Der Entwurf der ESSR gliedert sich in drei Hauptbereiche:

- Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, auch Entwicklung von Kompetenzen und lebenslanges Lernen sowie aktive Unterstützung der Beschäftigung zwecks Erhöhung der Beschäftigungschancen, Erleichterung des

Übergangs in einen anderen Erwerbsstatus, Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Geschlechtergleichstellung sowie Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben;

- Faire Arbeitsbedingungen zur Herstellung eines ausgewogenen und verlässlichen Verhältnisses zwischen Rechten und Pflichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie zwischen Flexibilitäts- und Sicherheitselementen zwecks Erleichterung der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Aufnahme einer Beschäftigung, der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und der Förderung des sozialen Dialoges;
- Angemessener und nachhaltiger Sozialschutz sowie Zugang zu hochwertigen essenziellen Leistungen, unter anderem Kinderbetreuung, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, zwecks Gewährleistung eines würdigen Lebens, des Schutzes vor Risiken und Ermöglichung einer uneingeschränkten Teilhabe am Arbeitsleben und generell am Leben in der Gesellschaft.

Es wird eine Reihe von Politikfeldern mit den entsprechend zugeordneten Grundsätzen dargelegt. Als Ausgangspunkte der Grundsätze dienen verschiedene Rechte, die bereits in Rechtsquellen der EU und sonstigen relevanten Rechtsquellen niedergelegt sind, und es wird ausgeführt, wie sie in die Praxis umgesetzt werden könnten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 116/1/16** ersichtlich.

## TOP 39:

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009

COM(2016) 157 final

Drucksache: 143/16 und zu 143/16

Im Rahmen ihrer Pläne zur Förderung der Kreislaufwirtschaft hat die Kommission den Verordnungsvorschlag für neue Vorschriften für organische und abfallbasierte Düngemittel mit dem Ziel vorgelegt, ihnen den Zugang zum EU-Binnenmarkt erheblich zu erleichtern und sie traditionellen nichtorganischen Düngemitteln wettbewerbsrechtlich gleichzustellen.

Der Verordnungsvorschlag enthält gemeinsame Regeln für die Umwandlung von Bioabfällen in Rohstoffe, die für die Herstellung von Düngeprodukten verwendet werden können. Er sieht Anforderungen für die Sicherheit, Qualität und Etikettierung vor, die für alle Düngeprodukte gelten sollen, um in der gesamten EU frei gehandelt werden zu können. Die Hersteller sollen künftig nachweisen, dass ihre Produkte diese Anforderungen und die Grenzwerte für organische und mikrobielle Kontaminationen sowie physikalische Verunreinigungen einhalten, bevor sie die CE-Kennzeichnung anbringen.

Es ist vorgesehen, strengere Grenzwerte für Kadmium in Phosphatdünger einzuführen. Die Grenzwerte sollen von 60 mg/kg auf 40 mg/kg (nach drei Jahren) und später auf 20 mg/kg (nach zwölf Jahren) gesenkt werden, was eine Verringerung der Risiken für Gesundheit und Umwelt bewirken soll. Die neuen Regelungen sollen für alle Arten von Düngemitteln zur Sicherstellung eines höchstmöglichen Niveaus an Bodenschutz gelten.

Da manche Düngeprodukte nicht in großer Menge produziert oder grenzüberschreitend gehandelt werden, schlägt die Kommission eine fakultative Harmonisierung vor. Entsprechend ihrer Geschäftsstrategie und der Art des Erzeugnisses sollen die Händler entscheiden können, ob sie ihr Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen wollen, wodurch es im Binnenmarkt nach gemeinsamen europäischen Regeln frei handelbar würde oder ob sie das Produkt nach nationalen, auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung im Binnenmarkt basierenden Regeln auf den Markt bringen wollen

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 143/1/16** ersichtlich.



## **TOP 40:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-eGovernment-Aktionsplan 2016 - 2020 Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung

COM(2016) 179 final

Drucksache: 194/16

In der vor einem Jahr von der Kommission vorgestellten Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, zu der der Bundesrat am 10. Juli 2015 ausführlich Stellung genommen hat, vergleiche BR-Drucksache 212/15 (Beschluss), wurde die Entwicklung eines neuen eGovernment-Aktionsplans für 2016 bis 2020 angekündigt, der mit dieser Mitteilung vorgelegt wird. Sein Hauptziel ist, die Verwaltungsmodernisierung in der EU weiter voranzutreiben. So sollen die öffentlichen Verwaltungen bis 2020 unter verstärkter Nutzung innovativer Technologien elektronische Dienstleistungen anbieten, die offen zugänglich, nutzerfreundlich und grenzübergreifend sind. Dabei wird besonderer Nachdruck auf die freiwillige Mitarbeit und das Engagement der Mitgliedstaaten gelegt.

Die Initiativen im Rahmen des Aktionsplans sollen mit den folgenden Grundsätzen im Einklang stehen, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer eigenen Strategien und Maßnahmen beachten sollen:

- Standardmäßig digitale Erbringung der Verwaltungsleistungen,
- Grundsatz der einmaligen Erfassung: Einmal an die öffentliche Verwaltung übermittelte Daten sollen - unter Beachtung der Datenschutzvorschriften - intern mehrfach verwendet werden,
- Inklusion und Barrierefreiheit,
- Offenheit und Transparenz für Personen und Unternehmen,
- standardmäßig grenzübergreifendes Angebot einschlägiger öffentlicher Dienste,
- standardmäßige Interoperabilität öffentlicher Dienste, um organisatorische sowie grenzüberschreitende Hürden zu vermeiden,
- Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit.

Insgesamt beinhaltet der Aktionsplan 20 konkrete Maßnahmen, dazu gehören unter anderem:

- Beschleunigung des Übergangs zur vollständigen elektronischen Auftragsvergabe;
- Entwicklung grenzübergreifender Gesundheitsdienste;
- Schnellere Verbreitung von elektronischer Identifizierung und der Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt;
- Einrichtung einer zentralen digitalen Schnittstelle, über die Nutzer alle Informationen, Hilfestellungen und Problemlösungsdienste abrufen können, um grenzübergreifend effizient tätig zu sein;
- Herstellung der rechtlich vorgeschriebenen Verknüpfung zwischen den Unternehmensregistern der Mitgliedstaaten, Weiterentwicklung der elektronischen Verknüpfung der Insolvenzregister sowie Erleichterung der Nutzung digitaler Lösungen im gesamten Lebenszyklus der Unternehmen;
- Pilotprojekt zur einmaligen Erfassung grenzübergreifend tätiger Unternehmen;
- Einrichtung eines Systems für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten.

Zur Verwaltung des Aktionsplans soll ein Lenkungsausschuss eingesetzt werden, der sich aus den für die nationalen eGovernment-Strategien zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 194/1/16** ersichtlich.

## **TOP 41:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2016

COM(2016) 199 final

Drucksache: 173/16

Das EU-Justizbarometer ist ein Informationsinstrument, das die EU und ihre Mitgliedstaaten durch die Bereitstellung objektiver und vergleichbarer Daten bei der Verbesserung von Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme in allen Mitgliedstaaten unterstützen soll.

Mit der nunmehr vierten Ausgabe des Justizbarometers wird - so die Kommission - der umfassende Überblick über die Arbeitsweise der nationalen Justizsysteme weiterentwickelt. Es haben sich mehr Mitgliedstaaten an der Erhebung von Daten beteiligt, es wurden neue Qualitätsindikatoren eingeführt, zum Beispiel für Standards, Schulungen, Erhebungen und Prozesskostenhilfe und die Indikatoren für Unabhängigkeit wurden ausgestaltet, darunter mit neuen Eurobarometererhebungen. Ferner wurden die Einblicke in bestimmte Bereiche, wie zum Beispiel elektronische Kommunikation, verstärkt.

Das Justizbarometer soll dazu beitragen, potenzielle Mängel und Verbesserungen der nationalen Justizsysteme zu ermitteln. Es ist ein unverbindliches Instrument, das die Mitgliedstaaten bei ihren Reformbestrebungen unterstützen und in einem "offenen Dialog" mit den Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen soll.

Das Justizbarometer 2016 erfasst schwerpunktmäßig die Parameter, die nach Auffassung der Kommission für ein funktionierendes Justizsystem maßgeblich sind. Im Mittelpunkt stehen Gerichtsverfahren in Zivil- und Handelssachen sowie Verwaltungsverfahren.

Als Hauptindikatoren für die Effizienz (Leistungsfähigkeit) der Justizsysteme zieht die Kommission im Justizbarometer 2016 die folgenden Kriterien heran:

- die Dauer des Gerichtsverfahrens,
- die Erledigungen (Verfahrensabschlussquoten) sowie
- die Zahl der anhängigen Verfahren.

Als Hauptindikatoren zur Bemessung der Qualität der Justiz zieht die Kommission folgende Kriterien heran:

- Zugang zum Justizsystem, zum Beispiel durch Verfügbarkeit von Informationen über das Justizsystem und konkrete Verfahren, Bereitstellung von Prozesskostenhilfe, Online-Anmeldung von Forderungen, Kommunikation zwischen Gerichten und Rechtsanwälten, Kommunikation der Gerichte mit den Medien und Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichtsurteilen;
- Ressourcen, zum Beispiel Finanzmittel, Humanressourcen einschließlich des Anteils der Berufsrichterinnen an den Gerichten, die Anzahl der Anwälte und Fortbildung;
- Vorhandensein von Bewertungsinstrumenten einschließlich Evaluationen und
- Vorhandensein von Qualitätsstandards.

Die Unabhängigkeit der Justiz als weitere Komponente eines funktionierenden Justizsystems wird wie im Vorjahr anhand

- der Wahrnehmung der Unabhängigkeit durch die Öffentlichkeit und
- der strukturellen Unabhängigkeit

untersucht. Dabei wurde die Wahrnehmung durch Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen erstmals auch auf die sogenannte Eurobarometer-Umfrage als Datenquelle gestützt.

In ihren Schlussfolgerungen stellt die Kommission fest, dass sich die Situation zwar je nach Mitgliedstaat und Indikator ganz erheblich unterscheidet, jedoch zu erkennen sei, dass die Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine Verbesserung der Justizsysteme offenbar Erfolge zeigten. Diese Entwicklung werde weiter verfolgt und die vergleichende Übersicht des Justizbarometers vertieft werden.

Bezogen auf die drei wesentlichen Parameter kommt die Kommission insbesondere zu folgenden Bewertungen: Hinsichtlich der Effizienz der Justizsysteme stellt sie unter anderem fest, dass einige positive Signale vorlägen. Hinsichtlich der Qualität kommt sie unter anderem zu dem Schluss, dass sich die Situation in der EU sehr unterschiedlich darstelle und viele Mitgliedstaaten besondere Anstrengungen in diesem Bereich unternähmen. Bezogen auf die Unabhängigkeit der Justiz stellt die Kommission unter anderem fest, dass die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz durch Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr stabil geblieben sei oder sich verbessert habe.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 173/1/16** ersichtlich.

## **TOP 42:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011

COM(2016) 194 final

Drucksache: 218/16 und zu 218/16

Die Kommission hat Anfang April 2016 ihren überarbeiteten Verordnungsvorschlag über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) vorgelegt, das die Grenzkontrollverfahren für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger, die in die EU reisen wollen beschleunigen, erleichtern und verstärken soll. Ziel des Vorschlags ist insbesondere, bei Kurzaufenthalten von Drittstaatsangehörigen die Ein- und Ausreise über die Schengen-Außengrenzen elektronisch zu erfassen sowie die zulässige Aufenthaltsdauer zu berechnen und zu überwachen.

Der Verordnungsvorschlag sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- Wegfall des Anbringens von Ein- und Ausreisestempeln;
- Erfassung und Speicherung biometrischer Daten;
- Erfassung und Speicherung 26 verschiedener personenbezogener Daten;
- Erfassung der Zeitpunkte und Orte von Grenzübertritten, so dass eine Reisehistorie erstellt werden kann;
- Erfassung von Einreiseverboten und Ermöglichung eines Abgleichs mit diesen;
- Mitgliedstaaten können auf freiwilliger Basis ein nationales Registrierungsprogramm für Reisende vorsehen, mit dem häufig oder regelmäßig reisenden Drittstaatsangehörigen die Ein- und Ausreise in den Schengen-Raum erleichtert wird;

- Herstellung von Interoperabilität zwischen dem EES und dem Visa-Informationssystem (VIS);
- Möglichkeit einer Teilautomatisierung von Grenzkontrollen durch Selbstbedienungssysteme und automatische Kontrollgates ("e-gates");
- Festlegung der Speicherfrist auf fünf Jahre für alle Zwecke;
- Datenzugang für Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol unter bestimmten Bedingungen.

Die Kommission beziffert die Kosten für die Entwicklung und geplante Inbetriebnahme des EES im Jahr 2020 auf 480 Millionen Euro.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 218/1/16** ersichtlich.

## **TOP 43:**

---

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2016 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2016 - RWBestV 2016)

Drucksache: 199/16

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung sollen der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) nach den Vorschriften des SGB VI für den Zeitraum ab 1. Juli 2016 bestimmt werden.

Durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwerts mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag einer Rente. Seine Festsetzung richtet sich jedoch nicht allein nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmern, sondern es sollen auch grundsätzlich die Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersversorgung sowie beim Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern Berücksichtigung finden. Der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2015 wird bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts ebenso berücksichtigt wie der Nachhaltigkeitsfaktor, der mit 1,0018 ermittelt wurde und die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern ausdrückt.

In den alten Ländern haben sich die Bruttolöhne und -gehälter nach der Systematik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2014 um 3,78 Prozent erhöht. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der genannten übrigen Faktoren ergibt sich ein aktueller Rentenwert von 30,45 Euro, was einem Anpassungssatz von 4,25 Prozent entspricht.

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigt die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter in den neuen Ländern im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2014 um 5,48 Prozent. Der durchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in den Jahren 2014 und 2015, die Höhe des Altersvorsorgeanteils und der Nachhaltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Insoweit gelten für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts. Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum 30. Juni 2016 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2016 auf 28,66 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 5,95 Prozent.

Da sich der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte in dem Maße verändert, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert, erhöht sich auch hier um 4,25 Prozent der maßgebende Wert auf 14,06 Euro. Gleiches gilt für den allgemeinen Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte. Dieser erhöht sich nach dem 1. Juli 2016 auf 13,22 Euro.

In der Verordnung werden darüber hinaus die Anpassungsfaktoren für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten und in den neuen Ländern bestimmt.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## **TOP 44:**

---

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (22. KOV-Anpassungsverordnung 2016 - 22. KOV-AnpV 2016)

Drucksache: 209/16

Ziel der Verordnung ist es, die Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzuheben.

Nach § 56 BVG sind die laufenden Rentenleistungen und der Bemessungsbetrag durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, in dem sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Diese werden mit Wirkung vom 1. Juli 2016 um 4,25 vom Hundert erhöht. Die Anpassung des Bemessungsbetrages nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a BVG um 3,78 vom Hundert entspricht der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung in den alten Bundesländern.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



---

**TOP 45:**

---

Achtundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Achtundvierzigste Anrechnungsverordnung - 48. AnrV)

Drucksache: 210/16

Nach den §§ 33 und 41 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ist bei einer Anpassung der laufenden Rentenleistungen nach § 56 BVG eine Anrechnungs-Verordnung zu erlassen, die die Werte für die Ermittlung der zustehenden Ausgleichs- und Elternrenten durch Rechtsverordnung festlegt. Die vorliegende Verordnung beruht auf dem in der KOV-Anpassungsverordnung 2016 festgesetzten Bemessungsbetrag und berücksichtigt die ab 1. Juli 2016 geltenden vollen Ausgleichs- und Elternrenten.

Für die als Anlage der Verordnung beigegebene Tabelle über das nunmehr anzurechnende Einkommen für die zustehende Ausgleichs- und Elternrente ist der vorgenannte Bemessungsbetrag maßgebend. Von diesem Wert werden die Freibeträge für Beschädigte und die Einkommensgrenzen für erwerbsunfähige Beschädigte jeweils für Einkünfte aus gegenwärtiger Tätigkeit sowie für übrige Einkünfte abgeleitet. Dementsprechend beträgt ab 1. Juli 2016 der monatliche Freibetrag bei Beschädigten und Waisen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 467 Euro und für übrige Einkünfte 203 Euro, der Freibetrag bei Witwen und Eltern für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 361 Euro und für übrige Einkünfte 135 Euro sowie die Einkommensgrenzen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 2 593 Euro und für übrige Einkünfte 1 556 Euro.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## **TOP 46:**

---

### Zwölfte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung

Drucksache: 175/16

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung sollen folgende zwei Durchführungsrichtlinien der EU-Kommission in nationales Recht umgesetzt werden:

Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/1955 der Kommission vom 29. Oktober 2015 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. L 284 vom 30.10.2015, S. 142) und

Durchführungsrichtlinie (EU) 2016/11 der Kommission vom 5. Januar 2016 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2002/57/EG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Tabakpflanzen (ABl. L 3 vom 6.1.2016, S. 48).

Damit werden die Anforderungen an Vermehrungsbestände von Saatgut von Hybriden von Gerste und Sommerraps novelliert.

#### II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.



## **TOP 47:**

---

### Zweite Verordnung zur Änderung der BVDV-Verordnung

Drucksache: 200/16

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Das Bovine Virusdiarrhoe Virus (BVDV) wird seit 2011 mit staatlichen Maßnahmen bekämpft. Seither müssen u. a. alle neugeborenen Kälber bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats auf BVDV untersucht werden. Wurden im Jahr 2011 in 7 929 Beständen noch 24 088 persistent infizierte Rinder entdeckt, waren es im Jahr 2014 nur noch 2.985 persistent infizierte Rinder in 1 141 Betrieben und 2015 noch 1 718 persistent infizierte Rinder in 566 Betrieben. Die Prävalenz, bezogen auf neugeborene Kälber, konnte durch die eingeleiteten Maßnahmen von 0,5 Prozent im Jahr 2011 auf 0,06 Prozent im Jahr 2014 und 0,03 Prozent im Jahr 2015 reduziert werden. Vor dem Hintergrund des Sanierungsfortschrittes soll nunmehr die Verordnung mit dem Ziel einer möglichst raschen Identifizierung der noch vorhandenen persistent infizierten Rinder angepasst werden. Dazu werden einerseits bestimmte Fristen verkürzt und andererseits das Verbringen von Rindern aus einem Bestand, in dem ein persistent infiziertes Tier entdeckt wurde, verschärft.

#### II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung, mit der ein redaktionelles Versehen bereinigt werden soll, zuzustimmen.

Die **Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** ist aus **Drucksache 200/1/16** ersichtlich.



## **TOP 48:**

---

### Zweite Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Drucksache: 221/16

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Änderungsverordnung soll es den Haltern von Hausgeflügel ermöglicht werden, Märkte und ähnliche Veranstaltungen im Freien abzuhalten und die Gefahr der Übertragung von Geflügelpest durch Wildvögel abgewendet werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Der Anwendungsbereich der Geflügelpest-Verordnung soll auf bestimmte Subtypen der Geflügelpest bei Wildvögeln erweitert werden. Künftig sollen Geflügelausstellungen und -märkte im Freien durchgeführt werden können. Allerdings sollen die zuständigen Behörden ermächtigt werden, im Gefahrenfall die Stallhaltung/-ausstellung und virologische Untersuchung eines Hausgeflügelbestandes anzuordnen.

Weiterhin soll eine versehentlich aufgehobene Bußgeldbewehrung des Bestandsregisters für Hausgeflügel wieder eingeführt werden.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von zwei Änderungen zuzustimmen.

Mit diesen Änderungen soll zum einen sichergestellt werden, dass die vom Veranstalter nach einer Geflügelausstellung, einem Geflügelmarkt bzw. einer ähnlichen Veranstaltung durchzuführende Reinigung und Desinfizierung der Örtlichkeit nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu erfolgen hat, zum anderen soll die bisherige Möglichkeit der zuständigen Behörde, serologische und virologische Untersuchungen von Kontaktbeständen ergänzend anordnen zu können, aus diagnostischen Gründen weiterhin erhalten bleiben.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 221/1/16** ersichtlich.

## **TOP 49:**

---

### Dritte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Drucksache: 201/16

Seit dem Erlass der Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2014 hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Anpassungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf auf.

Insbesondere sollen folgende Änderungen erfolgen:

- Änderung des Anwendungsbereichs der Steuerberatervergütungsverordnung,
- Anpassung der Anforderungen an Spediteurbescheinigungen zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen an die von innergemeinschaftlichen Lieferungen,
- Anpassung der An- bzw. Verrechnung der Sondervorauszahlung an die bisherige Verwaltungspraxis.

Der **federführende Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## **TOP 50:**

---

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung**

Drucksache: 244/16

#### **I. Zum Inhalt der Vorordnung**

Die Verordnung dient der Umsetzung der delegierten Richtlinie 2015/863/EU der Europäischen Kommission zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie).

Der Anhang II der RoHS-Richtlinie führt die Stoffe auf, die Beschränkungen unterliegen. Die Europäische Kommission prüft regelmäßig, ob die Liste der Stoffe in Anhang II, die Beschränkungen unterliegen, geändert werden muss. Insbesondere sollen Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt abgewendet werden.

Die neue delegierte Richtlinie 2015/863/EU erweitert die im Anhang II aufgeführten Stoffe um vier weitere (DEHP, BBP, DBP und DIBP) auf nunmehr insgesamt zehn Stoffe. Diese neu aufzunehmenden Stoffe zählen zu den Phthalaten (Weichmacher). Sie können, wenn sie in Elektro- und Elektronikgeräten verwendet werden, negative Auswirkungen auf das Recycling haben. Zudem können sie sich im Rahmen der Abfallbewirtschaftung negativ auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirken.

Weiterhin werden gerätekategoriespezifische Übergangsfristen zur Umsetzung der neuen Stoffbeschränkungen festgelegt.

Die zuvor genannten Regelungen werden durch Änderungen in den §§ 3 und 15 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung in nationales Recht überführt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

## **TOP 51:**

---

### Zweite Verordnung zur Verlängerung der Frist nach § 28 Absatz 12 Satz 1 des Chemikaliengesetzes

Drucksache: 245/16

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Verlängerung der Übergangsregelung nach § 28 Absatz 12 Satz 1 des Chemikaliengesetzes.

Die in § 28 Absatz 12 Satz 1 des Chemikaliengesetzes normierte Übergangsregelung für Mitteilungen nach § 16e des Chemikaliengesetzes über die Zusammensetzung von Gemischen zugunsten der Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen ist bis zum 1. Juli 2016 befristet. Die Befristung erfolgte mit Blick auf den in Artikel 45 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) vorgesehenen Prozess zur Harmonisierung derartiger Mitteilungen. Ihr Ziel ist die Ermöglichung des unmittelbaren Übergangs auf die harmonisierten Datenanforderungen bei den erfassten Gemischen. Die Europäische Kommission hat nunmehr am 1. Februar 2016 einen Entwurf für eine Verordnung zur Einführung harmonisierter Giftinformationsmeldungen vorgelegt, nach dem die Regelungen ab dem 1. Juli 2019 wirksam werden sollen.

Durch die vorliegende Verordnung wird die Frist unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs für die durch den Harmonisierungsrechtsakt voraussichtlich ausgelöste nationale Durchführungsrechtsetzung um zwei Jahre bis zum 1. Juli 2019 verlängert.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung, die die Befristung der Übergangsregelung lediglich um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2017 verlängert, zuzustimmen. Dies soll sicherstellen, dass den Giftinformationszentralen bald alle gesetzlich vorgeschriebenen Rezepturmeldungen vollständig und richtig vorliegen. Die derzeitigen Angaben aus dem Sicherheitsdatenblatt erfüllten diese Notwendigkeit nur bedingt.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat weiterhin, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen. Mit dieser soll die Bundesregierung unter Bezug auf bereits früher gefasste EntschlieÙungen gebeten werden, bei den Verhandlungen über eine europäische Harmonisierung der Meldepflichten sicherzustellen, dass die Giftinformationszentralen die notwendigen Informationen erhalten und dass bereits erfolgte Rezepturmeldungen nach den nationalen Regelungen für einen Übergangszeitraum weiterhin Bestand haben, um Doppelmeldungen zu vermeiden.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 245/1/16** ersichtlich.

---

**TOP 52:**

---

Verordnung zur Änderung des Artikels 1 und der Anlage 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Dreizehnte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)

Drucksachen: 203/16 und zu 203/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das sogenannte ATP-Übereinkommen vom 1. September 1970 über die internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, regelt die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel in hierfür geeigneten Transportbehältnissen. In dem überwiegend technischen Regelwerk werden Prüfungsanforderungen an unterschiedliche Typen wärme gedämmter Beförderungsmittel (zum Beispiel Lkw, Sattelanhänger, Container, Güterwaggons etc.) und deren Kühl- oder Heizanlagen festgelegt. Ferner werden die Temperaturbedingungen für einzelne leicht verderbliche Lebensmittel beschrieben und, daraus abgeleitet, die Verwendung konkreter Typen von Beförderungsmitteln bei internationalen Beförderungen vorgeschrieben.

Nach Artikel 18 Absatz 1 des ATP kann jede Vertragspartei Änderungen dieses Übereinkommens anregen. Es obliegt dann den anderen Vertragsparteien des ATP, innerhalb bestimmter Fristen zu entscheiden, ob sie diese Änderungen akzeptieren. Der hier in Rede stehende Entwurf enthält Änderungen des Artikels 1 und der Anlage 1 des ATP (neben einigen redaktionellen Klarstellungen ist die Einführung eines einheitlichen Testverfahrens für Beförderungsmittel, die sowohl mit Kältemaschine als auch mit Heizanlage ausgestattet sind, vorgesehen. Diese Fahrzeuge waren bisher nicht im ATP geregelt, da sie zum Zeitpunkt des Entstehens des Übereinkommens noch nicht auf dem Markt waren). Diese Änderungen wurden allen Vertragspartnern am 19. März 2015 übermittelt. Deutschland hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen fristgerecht am 12. Mai 2015 die Erklärung abgegeben, dass beabsichtigt sei, die Änderungsvorschläge anzunehmen, die für eine Annahme erforderlichen Voraussetzungen in Deutschland jedoch noch nicht erfüllt seien. Am 13. Mai 2015 wurde Deutschland seitens der Vereinten Nationen mitgeteilt,

dass die Änderungsvorschläge spätestens am 19. Juni 2016 als angenommen gelten, wenn Deutschland nicht bis dahin Einspruch einlegt.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

---

**TOP 53:**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung**

Drucksache: 202/16

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Mit der Novellierung des Mess- und Eichrechts in den vergangenen Jahren wurden auch die Vorgaben europäischer Richtlinien umgesetzt. Zu diesen zählen die Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt und die Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt.

Der Anhang III der Richtlinie 2014/32/EU enthält maßgebliche Anforderungen an Wasserzähler, welche für die Volumenmessung von sauberem Kalt- oder Warmwasser bestimmt sind und z. B. im Haushalt oder Gewerbe verwendet werden. Die delegierte Richtlinie (EU) 2015/13 der Kommission hat im Anhang III unter Nummer 1 eine Nennbetriebsbedingung für den Durchflussbereich der oben genannten Wasserzähler geändert. Anlass hierfür war die Aktualisierung der Norm EN 14154.

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Anpassung der EU-Richtlinie mittels eines dynamischen Verweises in deutsches Recht umgesetzt werden. Künftige Anpassungen zu gerätespezifischen Anforderungen aus den beiden genannten EU-Richtlinien fließen ohne weitere Änderungsverordnung und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand in die Mess- und Eichverordnung ein und werden so in deutsches Recht umgesetzt.

**II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses**

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## **TOP 54:**

---

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Durchführung des Schnellwarnsystems für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel (AVV Schnellwarnsystem - AVV SWS)

Drucksache: 211/16

### I. Zum Inhalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Durchführung des Schnellwarnsystems für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel (AVV Schnellwarnsystem - AVV SWS) regelt die Verfahrensweise zur Anwendung der Vorschriften nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit in Deutschland.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 16/2011 der Kommission vom 10. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen für das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (ABl. L 6 vom 11.1.2011, S. 7) und der Einführung des von der Kommission vorgegebenen elektronischen Meldesystems "interaktives RASFF" (iRASFF) im Jahre 2014 haben sich grundlegende Veränderungen im Meldeverfahren ergeben. Diese geänderten Verfahren werden zwar bereits sowohl von den zuständigen Behörden der Länder, als auch von der nationalen Kontaktstelle im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit angewendet. Die derzeit gültige Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Durchführung des Schnellwarnsystems für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel (AVV Schnellwarnsystem) vom 20. Dezember 2005 (BAnz. Nr. 245, S. 17096) in der Fassung der Änderung vom 28. Januar 2010 (BAnz. Nr. 18, S. 406) bildet diese Veränderungen jedoch größtenteils noch nicht ab. Um die Verfahrenspraxis an die rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, ist deshalb eine Überarbeitung der AVV Schnellwarnsystem erforderlich. Da die dabei notwendigen Anpassungen sehr umfangreich sind, soll die bisherige AVV Schnellwarnsystem durch eine neue AVV Schnellwarnsystem abgelöst werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Mit dieser Änderung soll erreicht werden, dass der derzeit geltende Begriff "reguläre Dienstzeit" in der AVV SWS erhalten bleibt und nicht durch konkrete Zeitvorgaben ersetzt wird. Begründet wird dies damit, dass die Regelarbeitszeit im Öffentlichen Dienst im Allgemeinen mit durchschnittlich acht Stunden täglich nicht ausreicht, um die im vorliegenden Entwurf angegebenen Zeiten abzudecken, so dass bei Beibehaltung dieser konkreten Zeitvorgaben höhere Kosten die Folge sein würden.

Der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 211/1/16** ersichtlich.

## **TOP 55:**

---

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- und Rats-ebene - Themenbereich: Umsetzung der Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie inklusive ihrer Durchführungsvorschriften)

Drucksache: 225/16

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um den Themenbereich:

"Umsetzung der Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie inklusive ihrer Durchführungsvorschriften"

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diesen Themenbereich eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 225/1/16** ersichtlich.



## **TOP 56:**

---

### Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof

Drucksache: 267/16

#### I. Zum Inhalt des Vorschlages

Nach § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) werden die Bundesanwälte auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt.

Entsprechend dieser Regelung hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 25. Mai 2016 die Zustimmung des Bundesrates zu seinem Vorschlag für die Ernennung der unten genannten Bundesanwälte beantragt.

Ernennungsvorschläge und Vorschlagsbögen der Vorgeschlagenen sind den Mitgliedern des Rechtsausschusses rechtzeitig zugeleitet worden.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Vorschlag für die Ernennung

der Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof

Cornelia Z a c h a r i a s

zur Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof sowie

der Oberstaatsanwälte beim Bundesgerichtshof

Christian M o n k a

und

Dr. Ullrich S c h u l t h e i s

zu Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof

gemäß § 149 GVG zuzustimmen.



## **TOP 57:**

---

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Eisenbahninfrastrukturbeirat

Drucksache: 293/16

### I. Zum Inhalt des Vorschlages

Nach einem Beschluss der Brandenburger Landesregierung soll Frau Staatssekretärin Ines Jesse (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg) als Nachfolgerin von Frau Katrin Lange als stellvertretendes Mitglied für den Eisenbahninfrastrukturbeirat benannt werden.

Über den Eisenbahninfrastrukturbeirat wird der Einfluss von Bundestag und Ländern in bahnpolitischen Entscheidungen gewährleistet. Der Beirat unterstützt die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und soll Vorschläge für die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit unterbreiten.

### II. Zum Verfahren

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Brandenburg bittet darum, den Benennungsvorschlag auf die Tagesordnung der 946. Sitzung des Bundesrates am 17. Juni 2016 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.



**TOP 58:**

---

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 248/16

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 248/16** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.